



## Wortprotokoll der 31. Sitzung

**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**  
Berlin, den 20. Februar 2019, 11:00 Uhr  
10557 Berlin, Paul-Löbe-Allee 2  
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

### Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

#### Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung  
des Energieleitungsbaus**

**BT-Drucksache 19/7375**

**Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses<sup>1</sup>**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüsch, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Post, Florian Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Kofler, Dr. Bärbel Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Schüle, Dr. Manja Stadler, Svenja Thews, Michael
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Spaniel, Dr. Dirk Witt, Uwe
FDP	Houben, Reinhard Kemmerich, Thomas L. Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael Ullrich, Gerald

<sup>1</sup> Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Andreae, Kerstin Dröge, Katharina Janecek, Dieter Nestle, Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver Müller, Claudia

**Sachverständige:****Dr. Martin Grundmann**

ARGE Netz GmbH &amp; Co. KG

**Matthias Otte**

Bundesnetzagentur (BNetzA)

**Prof. Dr. Norbert Wimmer**

White &amp; Case LLP

**Prof. Dr. Sabine Schlacke**Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU)  
Institut für Umwelt- und Planungsrecht**Michael Wübbels**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

**Dieter Posch**

Posch Rechtsanwälte

**Wolfgang Baumann**

Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

**Dr. Stephanie Ropenus**

Agora Energiewende



## Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

BT-Drucksache 19/7375

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Der Anhörung liegt zugrunde: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“ auf BT-Drs. 19/7375. Es wird soeben verteilt: Die Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Gesetz und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Die haben wir vor zehn Minuten erst erhalten und wir stellen sie Ihnen ebenfalls als Tischvorlage zur Verfügung. Ich begrüße im Einzelnen: die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen. Das sind: Dr. Martin Grundmann von der ARGE Netz GmbH & Co. KG, Herr Matthias Otte von der Bundesnetzagentur, Prof. Dr. Norbert Wimmer von White & Case LLP, Prof. Dr. Sabine Schlacke von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Herrn Michael Wübbels vom Verband kommunaler Unternehmen, Herrn Dieter Posch von der Kanzlei Posch Rechtsanwälte, Herrn Wolfgang Baumann von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB und Dr. Stefanie Ropenus von der Agora Energiewende. Ich heiße Sie recht herzlich willkommen! Ich begrüße des Weiteren die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse, sofern sie unserer Veranstaltung beiwohnen. Ich begrüße für die Bundesregierung PStS Thomas Bareiß. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an der Anhörung teil. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien und ich begrüße auch die Gäste, die als Zuhörer an unserer Veranstaltung teilnehmen und die Zuschauer und Zuhörer des Parlamentsfernsehens. Jetzt muss ich einige Ausführungen zur heutigen Anhörung machen. Diese sind notwendig, um einen möglichst problemlosen und sachgerechten Ablauf zu ermöglichen. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke

aufzuteilen. Wir führen die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch, gehen deshalb nach der sogenannten AZUR-Liste (Anteile, Zugriffe, Reihenfolgen) vor und werden 29 Fragerunden machen. Um diese Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von 120 Minuten durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt vier Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich als Vorsitzender tätig werden. Eine weitere Bitte an die fragestellten Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den Sie die Frage richten. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements von Ihnen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen. Ich bitte, dies zu berücksichtigen, bevor Sie beginnen. Damit hätten wir alles Formale erledigt. Ich hoffe auf Verständnis, dass dies so formal abläuft, aber anders geht es nicht. Ich beginne mit der Befragung. Als Erstes hat Dr. Pfeiffer von der CDU/CSU das Wort.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich begrüße alle Sachverständigen herzlich, freue mich, dass wir Gelegenheit haben und richte meine erste Frage an Prof. Dr. Wimmer. Wir haben ja jetzt hier ein Beschleunigungsgesetz vorliegen, das gut ist und in die richtige Richtung geht. Wenn man das jetzt noch besser machen will im Sinne, dass wir noch an Stellen schrauben sowohl im NABEG, aber vielleicht sehen Sie auch noch darüber hinaus Ansatzpunkte, wo wie die Verfahren beschleunigen können, auch vielleicht dann Rechtswege beschleunigen können, da würde ich gern einmal Ihren Katalog hören, wo Sie da noch Ansatzpunkte für uns sehen.



Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Prof. Dr. Wimmer bitte.

**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Dr. Pfeiffer für die Gelegenheit. Ich will zunächst sagen, auch Gutes wie diesen Gesetzentwurf kann man sicherlich noch besser gestalten und man kann über einen guten Gesetzentwurf hinaus noch mehr tun. Bestimmte Elemente des vorliegenden Gesetzentwurfs werden wir sicherlich im Laufe der kommenden zwei Stunden auch kritisch bewerten. Das eine oder andere gibt es da anzumerken. Wenn Sie mich als Praktiker fragen, warum es eigentlich so lange dauert, würde ich allerdings einen Gesichtspunkt in den Vordergrund rücken und Ihnen dazu ein paar Überlegungen anbieten, der im Gesetzentwurf gar nicht auftaucht und das ist das materielle umweltrechtliche Prüfprogramm, das zu durchlaufen ist. Aus Sicht der Praxis ist es einfach ungeheuer aufwendig, die Prüfungen, die der europäische Gesetzgeber und der nationale Gesetzgeber dem Vorhabenträger und den Umweltfachbüros aufgeben, durchzuführen. Was kann man an der Stelle tun? Unter der Prämisse, dass man keine materiellen Umweltstandards absenken möchte, das ist denke ich politischer Konsens, soweit man überhaupt Einfluss als nationaler Gesetzgeber hat, das muss man vielleicht relativierend hinzusetzen. Was kann man tun? Es gibt sicherlich die Möglichkeit für die Fachbüros, die sich in den Planungsverfahren betätigen, Handreichungen, methodische Leitfäden, normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften an die Hand zu geben, mit denen die Abarbeitung des materiellen Prüfprogramms leichter fallen würde. Ein Vorschlag, den ich persönlich ganz charmant finde, der sich in den Stellungnahmen zum November-Gesetzentwurf gefunden hat, ist die Überlegung, so etwas wie ein Artenschutzportal einzurichten. Dies soll heißen, eine bundesweit unkompliziert zugängliche Datenbank einzurichten, so wie das Bundesamt für Naturschutz für die Natura 2000-Gebiete eine zentrale Datenbank zur Verfügung stellt. Wenn man etwas Ähnliches digital georeferenziert, also mit den entsprechenden Geodaten für den Bereich des Artenschutzes hinbekäme, würde man der Praxis, den Planungsbüros, im Sinne der schnellen Auffindbarkeit von Informationen, Verminderung des Prüfpro-

gramms, nämlich auf eine Aktualisierung der vorliegenden Informationen, sicherlich einen großen Dienst erweisen. Ich würde noch generell den Verweis auf die Überlegungen hinzufügen, die 2017 in dem Innovationsforum bzw. Planungsforum des BMVI angestellt worden sind. Dort finden sich viele Anregungen, die ich aus praktischer Sicht Ihrer Beachtung oder Abwägung empfehlen würde.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Kollege Westphal bitte.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender und vielen Dank meine sehr verehrten Damen und Herren, dass Sie uns hier als Sachverständige zu diesem wichtigen Gesetz zur Verfügung stehen. Die Energiewende hat hier einen „Flaschenhals“, deshalb brauchen wir dieses Gesetz, um den Netzausbau zu beschleunigen. Ich habe zwei Fragen, eine an Frau Prof. Dr. Schlacke und eine an Herrn Otte. Frau Prof. Dr. Schlacke, eine Option ist ja, um Verfahren zu beschleunigen, der Verzicht auf die Bundesfachplanung. Sehen Sie dort die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz im Gleichklang in der Bewertung? Ist der Wegfall der strategischen Umweltprüfung mit dem Europarecht kompatibel? An Herrn Otte die Frage, es gibt ein Verlegeverfahren AGS, das auftriebsgestützte Slipping. Hat dieses Verfahren, was kostengünstiger und landschaftsschonender ist und schneller geht, eine gleichberechtigte Chance, in den Ausschreibungen zum Zuge zu kommen? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Schlacke bitte mit dem Hinweis, dass Sie auf die Zeit achten. Bitte orientieren Sie sich daran, dass zwei befragt wurden.

**SVe Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Aus meiner Sicht sind der Schutz der menschlichen Gesundheit und auch der Schutz der Umwelt umfassend geregelt und auch geschützt im nachfolgenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Durch den Verzicht auf die Bundesfachplanung für bestimmte Vorhaben, die insbesondere der Optimierung, etwa einer Energieleitungsstrasse dienen, werden die gesundheitlichen Bedenken nicht



abgeschnitten, sondern umfassend im nachfolgenden Planungsschritt geprüft. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Bundesfachplanung erst 2011 erfunden wurde. Vorher hat das funktionsweise die Raumordnung und das Raumordnungsverfahren übernommen für die Energieleitungs-vorhaben. Das ist auch immer noch so, für diejenigen, die nicht unter das NABEG fallen. Von daher liegt keine Verkürzung des Schutzes gesundheitlicher Interessen oder von Umweltschutzinteressen vor. Die zweite Frage mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben, da muss man sagen, die Bundesfachplanung ist keine unionsrechtlich vorgegebene Planungsstufe und insofern resultiert daraus die Erkenntnis, dass eine strategische Umweltprüfung hierfür auch nicht unionsrechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Von daher halte ich den Wegfall der strategischen Umweltprüfung für europarechtlich unproblematisch.

**Der Vorsitzende:** Recht herzlichen Dank. Herr Otte bitte.

**SV Matthias Otte (BNetzA):** Vielen Dank. Zur Frage AGS-Verfahrenstechnik zunächst der Hinweis, dass die Ausschreibungen die Übertragungsnetzbetreiber machen, nicht die Bundesnetzagentur. Es handelt sich in aller Regel um europaweite, manchmal sogar weltweite Ausschreibungen. Für Offshore-Anbindungen haben wir auch weltweite Ausschreibungen gesehen und natürlich kann sich auch grundsätzlich jeder im Rahmen dieser Ausschreibungsbedingungen dort bewerben, so auch die AGS-Verfahrenstechnik. Ob diese Stand der Technik ist, muss dann gegebenenfalls auch in dem Verfahren herausgefunden werden. Da gibt es durchaus auch Zweifel bei uns bei der Bundesnetzagentur. Ich will das gar nicht abschließend bewerten, wir verfolgen das mit großem Interesse, was sich da auf dem Markt tut. Aus meiner Sicht ist dieses Verfahren insbesondere interessant, wenn es darum geht, die Leerrohre, die ja jetzt auch Gegenstand der Novelle sind, dann dereinst mit einem Kabel einzuziehen, denn darauf zielt ja speziell diese AGS-Verfahrenstechnik, dieses aufgesetzte Slipping, ab und dann kann das interessant werden. Da gibt es aber auch andere Techniken und die werden sich auch dort im Rahmen einer Ausschreibung bewerben können.

**Der Vorsitzende:** Recht herzlichen Dank. Herr Kotré bitte.

**Abg. Steffen Kotré (AfD):** Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Schlacke und Herrn Prof. Dr. Wimmer. Wie bewerten Sie die Entschädigungsregelungen in den Gesetzeswerken? Wird eine Einigung privatrechtlicher Natur erschwert? Werden Enteignungen erleichtert und insbesondere wird eine wiederkehrende Zahlung über den Zeitraum der Dienstbarkeit erschwert?

**Der Vorsitzende:** Recht herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Schlacke bitte.

**SVe Prof. Dr. Sabine Schlacke (WWU):** Vielen Dank. Meines Erachtens ist das der Versuch, dass vor allem der Ausgleich zwischen Grundstückseigentümern und der Nutzung des Grundstücks für ein im öffentlichen Interesse stehendes Energieleitungs-vorhaben erleichtert und auch geklärt wird. Aus meiner Sicht kann man sich über die Höhe und die Festsetzung im Einzelnen streiten, das ist aber eine politische Entscheidung. Verfassungsrechtliche Bedenken, um es ganz knapp zu machen, habe ich bezüglich dieser Regelungen nicht.

**Der Vorsitzende:** Danke, Herr Prof. Dr. Wimmer bitte.

**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer (White & Case LLP):** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich würde mich nicht zu verfassungsrechtlichen Fragen äußern, sondern würde auch wiederum aus Sicht der Praxis drei oder vier Akzente setzen wollen. Der erste Akzent wäre, ich glaube nicht, dass man sich einen Gefallen damit tut, eine Ratenzahlung in Form von einer sofortigen Zahlung, einer zweiten Zahlung nach zehn Jahren und einer dritten Zahlung nach 30 Jahren als Option, die der betroffene Grundstücksberechtigte wählen kann, ins Gesetz zu schreiben. Ich denke, dass das bei der Verwaltung der notwendigen Kontodaten und ähnlichem zu einem unnötigen, unverhältnismäßigen Aufwand führt. Bei einem zweiten Punkt würde ich sagen im Wege experimentierender Gesetzgebung kann man dies einmal so versuchen, nämlich mit dem Stichwort Beschleunigungszuschlag, also der Prämie für einen möglichst schnellen Vertragsabschluss. Ich persönlich bin mir nicht sicher, ob das unter dem Strich einen positiven Effekt haben



wird und zwar deswegen, weil es natürlich für die Betroffenen womöglich auch die Wahrnehmung fördert, es werde einem die Pistole auf die Brust gesetzt und man solle zu einem möglichst schnellen und nicht vollständig reflektierten Unterschreiben der Dienstbarkeitsverträge gedrängt werden. Man mag das versuchen, ich bin mir nicht sicher, ob es im Ergebnis Erfolg haben wird. Skeptisch sehe ich zwei Punkte, auf die ich hinweisen möchte: Zum einen ist ausdrücklich davon die Rede, dass die Kosten für die Beschaffung der nötigen Dienstbarkeiten als aufwandsgleiche Kosten eingeordnet werden sollen. Richtigerweise meine ich, es sollten Herstellungskosten werden und zwar schlicht unter dem Gesichtspunkt, dass Sie nur bei einer Einordnung als Herstellungskosten eine gleichmäßige Verteilung dieser Grunderwerbs- oder Dienstbarkeitserwerbskosten über die Lebenszeit der Anlagen hinbekommen, also der Leitungen, die ja einige Jahrzehnte in der Landschaft stehen bzw. als Erdkabel im Tunnel liegen werden. Sonst bekommen Sie Peaks, im schlimmsten Fall einen erheblichen Peak im Jahr 1 der Inbetriebnahme der Leitungen, allenfalls wenn die Eigentümer von der Ratenoption Gebrauch machen sollten, drei Peaks, nämlich nach Inbetriebnahme, nach zehn Jahren und nach 30 Jahren. Das ist für die Netzentgelte nicht optimal.

Der **Vorsitzende**: Danke. Kollege Helfrich bitte.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/GSU): Herzlichen Dank. Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Grundmann. Warum benötigen wir mehr Transparenz in zukünftigen Redispatch-Systemen? Welche Schritte sind dafür aus Ihrer Sicht erforderlich? Ebenfalls zum Thema Redispatch: Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen? Sind diese aus Ihrer Sicht EU-konform bzw. was wäre hierfür erforderlich? Zum Thema Akzeptanz: Wie können wir zusätzlich zum beschleunigten Netzausbau mehr erneuerbare Energien nutzen und damit auch die Akzeptanz vor Ort erhöhen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Grundmann bitte.

SV **Dr. Martin Grundmann** (ARGE Netz GmbH & Co. KG): Vielen Dank Herr Vorsitzender, auch danke für die Frage. Ich glaube, das Thema Transparenz ist auch vor dem Hintergrund wichtig,

dass wir in diesem Gesetzentwurf relativ wenig Markt sehen. Das ist ein Gesetzentwurf, der auf einer sehr hohen Systemebene stattfindet und einige Lücken enthält, die am Markt auch geregelt werden können. Dafür ist natürlich Transparenz sowohl auf der Ebene der Datenzurverfügungstellung als auch auf der Ebene der Kosten sowie auf der Ebene der Erstattung notwendig. Ich will das einmal versuchen, in der Kürze der Zeit zu erläutern: Wenn wir auf der regionalen Ebene Netzengpässe feststellen und diese Netzengpässe über Redispatch ausgeglichen werden sollen, dann können wir im Vorwege dieser Redispatch-Maßnahmen durch Datenaustausch zwischen der Erzeugung und dem Netzbetreiber beispielsweise ermöglichen, dass Anlagen, bevor der Netzengpass entsteht, schon heruntergeregelt werden. Das kann am Markt über regionale Flexibilitätsmärkte passieren. Es gibt ein Modell, ENKO nennt sich das, wo das schon real erprobt wird. Ein wichtiger Punkt der Transparenz ist für mich das Thema Kosten. Wir sehen Kostenbeschreibungen und auch die Skizzierung von Faktoren im Gesetzentwurf und gleichzeitig die Aussage in der Begründung, dass davon ausgegangen werden muss, dass mit diesem Gesetz mehr CO<sub>2</sub> ausgestoßen wird als vorher. Ich denke, es sollte durchaus darüber nachgedacht werden, im Bereich der erneuerbaren Anlagen die Faktoren zu erhöhen, also nicht von 5 bis 15 zu begrenzen, sondern mindestens bei 10 anzufangen und durchaus nach oben offen zu lassen. Ich weiß, dies ist auch eine Kostenfrage, aber ich denke, darüber sollte noch einmal nachgedacht werden. Wenn wir die Möglichkeiten der Digitalisierung heute sehen, wie sie bereits umgesetzt werden kann, das sind ja keine Zukunftsthemen mehr, sondern die Dinge sind ja schon tatsächlich da, dann sollte es möglich sein, dass nicht nur die Erzeugungsanlagen oder Verbraucher ihre Daten zur Verfügung stellen, sondern dass auch Netzbetreiber sowohl auf der Verteilnetzebene als auch auf der Übertragungsnetzebene ihre Daten vollumfänglich zur Verfügung stellen. Durch den automatisierten Datenaustausch, wo Menschen ja gar keine Rolle mehr spielen und Maschinen miteinander reden, wird es möglich, auch auf der Basis von Prognosen, stärker noch in die Echtzeitdaten hineinzugehen, so wie es bisher üblich war und in diesem Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist, weiterhin die Echtzeitdaten



aus der Erzeugung abzurufen und dafür zu nutzen, möglichst wenig Redispatch-Maßnahmen tatsächlich umzusetzen. Die EU-Konformität bezieht sich darauf, als genereller Hinweis, dass nach Möglichkeit die EU-Rechtsnormen, die ab dem kommenden Jahr ja auch in Deutschland gelten, schon antizipiert werden im Gesetzentwurf, insbesondere was den Kostenausgleich angeht, denn hier müssten 100 Prozent angesetzt werden anstatt der 95 Prozent, die hier vorgeschlagen sind. Akzeptanz und Erneuerbare vor Ort nutzen, das hat einen gewissen Weg in den Gesetzentwurf gefunden, indem gesagt wird, es sollen auch zuschaltbare Lasten geschaltet werden können. Hier ist darauf zu achten, wie sehr diese zuschaltbaren Lasten im Markt in der Pflicht sind und möglicherweise überhaupt gar nicht geschaltet werden können. Die Akzeptanz entsteht im Wesentlichen dadurch, dass über regionale Märkte nachgewiesen werden kann, dass der Strom, der vor Ort erzeugt wird, auch vor Ort gebraucht wird.

Der **Vorsitzende**: Danke, Kollegin Weeser bitte.

Abge. **Sandra Weeser** (FDP): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Posch. Herr Posch, Sie sprechen ja in Ihrer Stellungnahme auch von einem Netzausbau-Notstand. Da ist die Frage, ob Sie deren Verzicht in manchen Fällen auf die Bundesfachplanung überhaupt als eine entsprechende bzw. geeignete Maßnahme zur Beschleunigung des Netzausbaus sehen und ob es aus Ihrer Sicht die Ziele so verfolgen wird, wie wir uns das wünschen? Was wären aus Ihrer Sicht eventuell noch andere geeignete Alternativen? Könnten Sie sich beispielsweise auch eine engere Einbindung der Landesplanung oder der Landesbehörden vorstellen?

Der **Vorsitzende**: Herr Posch bitte.

SV **Dieter Posch** (Posch Rechtsanwälte): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich spreche ungern vom Verzicht der Bundesfachplanung, sondern von der Integration der Bundesfachplanung in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Es geht nicht darum, raumordnerische Belange oder die Belange, die in der Bundesfachplanung geprüft und abgearbeitet werden, zu eliminieren, sondern in ein anderes Verfahren

zu integrieren und das ist dann das viel detailliertere Planfeststellungsverfahren. Das würde dazu führen, dass wir in einem erheblichen Umfang ein Problem beseitigen würden, was wir heute haben, nämlich dass wir in der Bundesfachplanung Untersuchungen anstellen, die obsolet werden durch Zeitablauf. Diese Erfahrungen haben wir auch früher schon im Raumordnungsverfahren gemacht und dann haben wir das Problem, dass wir häufig Doppelprüfungen oder erneute Prüfungen durchführen, Stichwort Vegetationsphase und ähnliches mehr. Es geht deshalb nicht darum, weil ich das für problematisch hielte in diesem Zusammenhang, materiell rechtliche Bestimmungen zu ändern, sondern auf der Grundlage des materiellen Rechtes die Bundesfachplanung und das Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Das ist im Übrigen, Frau Prof. Dr. Schlacke hat darauf hingewiesen, die Bundesfachplanung haben wir seit 2011, vorher hatten wir raumordnerische Verfahren, die ja auch, wenn Sie so wollen gewissermaßen eine Grobprüfung darstellen und dann in die Detailprüfung im Planfeststellungsverfahren übergehen. Das wäre ein erheblicher Beschleunigungseffekt, weil Sie eben nicht zwei förmliche Verfahren hätten, sondern nur ein einziges Verfahren. Sie könnten sämtliche Träger öffentlicher Belange, die Verbände etc. in gleicher Weise befassen wie Sie das jetzt doppelt machen. Das scheint mir angesichts, deswegen habe ich von einem Notstand gesprochen, der Länge, die in Rede steht, wirklich geboten zu sein. Wir haben nur ein Minimum dessen, was wir mit dem NABEG seinerzeit begonnen haben, tatsächlich realisiert. Deswegen wäre das ein Punkt. Der zweite Aspekt ist, ich weiß, dass das seinerzeit schon beim NABEG nicht goutiert worden ist: Wir haben in Hessen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sehr gute Erfahrungen gemacht und haben diese regionalplanerisch festgelegt. Das hat sogar noch den Vorteil, weil Sie, aber das ist von Land zu Land unterschiedlich, eine parlamentarische Einflussnahme haben, weil wir Regionalversammlungen haben. In denen sind Abgeordnete der kreisfreien Städte und der Kreise delegiert und diese Ausweisung von Vorranggebieten hat eine sehr hohe Untersuchungstiefe, die nah an das herangeht, was Sie dann beispielsweise bei der Windenergie im nachfolgenden emissionsschutzrechtlichen Verfahren machen. Das geht, Sie können derartige



Dinge parzellenscharf auch in den Landesentwicklungsplänen oder in den Raumordnungsplänen verankern und hätten durch eine solche Maßnahme auch eine Entlastung der Bundesfachplanung.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Herr Lenkert bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Rechtsanwalt Baumann. Welche Gefahren und Einschränkungen sehen Sie durch den Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau für die Bundesfachplanung und das Umweltrecht?

Der **Vorsitzende**: Herr Baumann bitte.

SV **Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB): Vielen Dank. Die Frage ist eine sehr grundsätzliche. Ich möchte zunächst einmal aufgrund meiner beruflichen Erfahrung antworten. Ich glaube, dass die Gesetzesnovelle dazu führen wird, dass der Rechtsschutz reduziert wird. Auch die Informationsbereitstellung wird darunter leiden, wenn die Bundesbedarfsplanung so reduziert wird, wie sie in dem Entwurf beschränkt wird. Es ist ja letztendlich eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Es wird dann regelmäßig keine Bundesbedarfsplanung stattfinden, jedenfalls nicht formal, wenn man die verschiedenen Trassen betrachtet, die in Betracht kommen. Aus der neuartigen Flexibilisierung durch vorausschauende Planungen mit vorzeitigem Baubeginn und Vorratsplanungen wird aus meiner Sicht ein „Rohrkrepierer“ für die Akzeptanz der Projekte, denn was da an Instrumentarium nun vorgesehen ist, auch die anzeigengeleitete Zulassung, das wird alles dazu führen, dass der Widerstand wächst. Es war ja die Idee, dass man durch eine neuartige Planungsstrategie und –organisation für die Netzplanung Akzeptanz erzeugt und offensichtlich ist man zum Ergebnis gekommen, dass die Akzeptanz dadurch nicht erzeugt wird. Man muss beschleunigen sozusagen unter Ausschluss der Interessen der Betroffenen in wesentlichen Bereichen. Es besteht die Gefahr, dass Schutzgüter übersehen werden. Das gilt vor allem für die Qualität und die Prüfung von Umweltbelangen. Hier wird es wahrscheinlich so

sein, dass auch Alternativenprüfungen, die bisher in der Bundesfachplanung erfolgten, dass die nicht mehr in dieser Intensität erfolgen. Es war jetzt schon ein Problem, dass nämlich nach dem NABEG diese Alternativenprüfung nicht konkretisiert war und deswegen auch Ausscheidungen von Alternativen völlig intransparent vorgenommen wurden, wie auch die Klage des Freistaates Thüringen jetzt zeigt, wo plötzlich eine vorgeschlagene Trasse als nicht relevant angesehen wird. Ich glaube - und das möchte ich ganz grundsätzlich sagen -, dass nicht Verkürzungen von Teiligungs- und Informationsrechten zu einer Beschleunigung des Netzausbau führen werden, sondern allein Akzeptanz, Transparenz und eine möglich frühzeitige Einbeziehung und angemessene Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen und Belange der einzelnen Interessengruppen. Wer diese Grundsätze missachtet, wird aus meiner Sicht kein erfolgreiches Gesetz machen. Das NABEG war schon ein Beschleunigungsgesetz, es ist von den Akteuren nicht in dem Maße genutzt worden, möchte ich sagen, wie es hätte genutzt werden können, um schneller voranzukommen. Es wären sachgerechte Entscheidungen möglich gewesen in der angemessenen Zeit. Das ist nicht geschehen.

Der **Vorsitzende**: Frau Nestle bitte.

Abge. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja danke, meine Frage geht an Frau Ropenus. Die Novelle des NABEG wird ja gemacht, um den Netzausbau zu beschleunigen und die Erneuerbaren zu integrieren, nicht als Selbstzweck. Derzeit sind wir höchstens bei der Hälfte des Zubaus der Erneuerbaren, die wir brauchen für das Erreichen des 2030er-Ziels. Als Begründung gibt die Regierung immer an, dass sie nicht glaubt, dass der Netzausbau kommt, sprich dass die Gesetzesnovelle heute ihr Ziel nicht erreicht. Gehen Sie davon aus, dass wir bis zum Jahr 2030 die erforderliche Netzkapazität haben könnten? Sollten wir schon heute den notwendigen erneuerbaren Energieausbau auf Zielpfad bringen? Und falls Sie noch Zeit haben, welche Möglichkeiten sehen Sie noch, den Netzausbau zu beschleunigen?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Ropenus bitte



SV **Dr. Stephanie Ropenus** (Agora Energiewende): Vielen herzlichen Dank sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Dr. Nestle. Wir haben hier zwei verschiedene Ausbauziele, die ineinander gehen für das Zielsystem der Zukunft. Das eine ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, wo wir von gegenwärtig 38 Prozent zu den besagten 65 Prozent aus dem Koalitionsvertrag zu gelangen haben. Das andere zweite Ausbauziel ist der Netzausbau. Die beiden Ausbauziele haben auch noch eine große Gemeinsamkeit: Sie haben Planungszeiten, Genehmigungszeiten und Realisierungszeiten, sowohl die Netze als auch die Erneuerbaren. Und dafür bedarf es sehr viel Sicherheit bei den Projektierern, ob es jetzt die Netzbetreiber sind, die Netze projektieren oder auch die Erneuerbaren-Energien-Projektierer. Ich fange jetzt mal ganz kurz mit den Netzen an, danach gehe ich zu den erneuerbaren Energien. Bei den Netzen haben wir bereits das bekannte Instrumentarium, §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes, zum Netzentwicklungsplan, zur Bestimmung eines bedarfsgerechten Netzes, jetzt aktuell für 2030 bzw. 2035. Dann haben wir auf der anderen Seite das Bundesbedarfsplangesetz. Das heißt, das was wir beim Netzausbau brauchen, ist tatsächlich die Ausnutzung der Beschleunigungspotentiale. Das wurde ja hier schon angesprochen, wie man das durch Erleichterung bei Genehmigungsverfahren machen kann, das heißt, das eine das wichtig ist, wir müssen alles ausschöpfen, dass die HGÜ-Trassen bis zum Jahr 2030 stehen. Zum anderen ist es natürlich wichtig, auch im Bestandsnetz weitere Maßnahmen zu nutzen, da werde ich gleich noch zu weiteren Vorschlägen kommen. Aber jetzt erstmal zu den Erneuerbaren. Was ganz wichtig an der Stelle ist, dass für die Erneuerbaren bis dato immer noch nicht im EEG das 65-Prozent-Ziel verankert ist. Wir haben uns bei Agora-Energiewende das mal angeschaut mit dem 65-Prozent-Ziel und wir brauchen dafür einen Ausbaupfad, das heißt, wir brauchen im EEG tatsächlich zwei Sachen: Das Eine ist Festschreibung des 65-Prozent-Ziels, das Andere ist aber auch, dass der Ausbaupfad hinterlegt wird und das bedeutet auch 4 Gigawatt Onshore pro Jahr, 5 Gigawatt Photovoltaik und eben auch 20 Gigawatt Offshore bis zum Jahr 2030. Da mir jetzt noch ein wenig Zeit bleibt, nachdem ich das jetzt mal ganz fest hier verankert hab, beide Ziele: Netze als auch Erneuerbare ist am Ende nochmal ganz wichtig zu

sagen, dass wir beim Netzausbau zwei Komponenten haben, die ein „Und“ sind und kein „Oder“. Das Eine ist Netzausbau realisieren, wie schon erwähnt. Das Zweite ist - und da gibt es ja die 1,4 Mrd. Euro von 2017 Redispatch, die immer wieder gern zitiert werden - das sind die Kurzfristmaßnahmen, um die Bestandsnetze weiter zu optimieren. Da ist es ganz wichtig, dass wir viele Maßnahmen haben, die heute schon Stand der Technik sind: Freileitungs-Monitoring, Hochtemperatur-Leiteseile. Aber da müssen wir weiter das Controlling systematisch ansetzen, wie wir das flächendeckend einsetzen können, Hemmnisse identifizieren und auch schauen, gerade bei kleinen Eingriffen, wenn zum Beispiel dann doch mal eine Masterhöhung notwendig ist, dass wir diese auch integrieren können. Deswegen als Statement: Wir brauchen beide Ziele, Erneuerbare und Netze zusammen, definitiv!

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank, Herr Saathoff bitte.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Michael Wübbels vom VKU. Der VKU kritisiert die Regelung zum Redispatch im Gesetzentwurf und ich hätte ganz gern gewusst, welche Bedeutung der Redispatch für Verteilnetzbetreiber künftig hat, bzw. welche Rolle die Verteilnetzbetreiber zukünftig beim Redispatch von erneuerbaren Anlagen und KWK-Anlagen denn spielen könnten und vielleicht eine Perspektive, wie man sich generell aus der Verteilnetzbetreibersicht die Zusammenarbeit zwischen ÜNB und VNB vorstellt.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Wübbels bitte.

SV **Michael Wübbels** (VKU): Vielen Dank. Wir befinden uns ja in einem Transformationsprozess des Energiesystems, das ist gerade schon mal angesprochen worden, wo wir uns von den großen Erzeugungsanlagen, die auf der Übertragungsebene angeschlossen sind, hin in ein dezentralisiertes System mit dem Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050, aber auch mit Zwischenzielen bis zum Jahr 2030 bewegen. Mit dem Ergebnis, dass mehr als 90 Prozent dieser Erneuerbaren-Energie-Anlagen an die Verteilnetze angeschlossen sind. Und das heißt natürlich auch, dass über die Aufgaben und die Verantwortung



der Verteilnetzbetreiber einfach neu nachgedacht werden muss. Insofern ist die Regelung, die jetzt im Gesetzentwurf vorgenommen wurde, zu sagen wir wollen den Schwellenwert für den Redispatch von bisher 10 Megawatt auf 100 kW, sowohl bei den erneuerbaren Anlagen als auch bei den KWK-Anlagen reduzieren, zunächst einmal grundsätzlich ein nachvollziehbares Vorgehen. Allerdings, und das ist es, was wir kritisieren, sollte es hier zu einer sauberen Aufgaben- und Verantwortungszuordnung kommen. Denn im Gesetzentwurf ist es so geregelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber das Bestimmungsrecht haben werden. Jetzt werden Sie vielleicht sagen, aber da gibt es doch eine Regelung, in der festgestellt ist, dass alle Maßnahmen zur Abregelung von EE- und KWK-Anlagen in Abstimmung mit dem betroffenen Netzbetreiber vorgenommen werden sollen. Das ist richtig, allerdings gibt es zwei Einschränkungen: Die eine betrifft die Anlagenbetreiber in § 13a Absatz 1 neu: EE- und KWK-Anlagenbetreiber sind verpflichtet, auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers ihre Anlagen herunterzulegen. Für den Stromverteilnetzbetreiber gibt es ebenfalls eine Einschränkung in § 14 Absatz 1c, woraufhin Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen verpflichtet sind, auf Aufforderung eines Übertragungsnetzbetreibers nach dessen Vorgaben den Redispatch in ihrem Netz vorzunehmen. Hier sagen wir, diesen Top-Down-Ansatz muss man sich natürlich nochmal genau anschauen, ob es nicht in einer dezentralisierten Welt viel besser wäre, intelligentere Lösungen vorzunehmen. Intelligentere Lösungen dahingehend, dass man den Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit bietet mitzuhelfen, Redispatch-Kosten zu reduzieren, mitzuhelfen, dass gar nicht erst Engpässe in den Übertragungsnetzen entstehen. Dies kann dadurch erfolgen, dass man die Möglichkeit bietet - und Herr Grundmann hat das mit seinem Beispiel schon einmal erläutert -, dass Verteilnetzbetreiber entweder allein oder in Kooperation mit Verteilnetzbetreibern identifizieren, wo Engpässe entstehen, wo haben wir in unseren Verteilnetzen die Möglichkeit, Flexibilitätsoptionen zu erschließen, die mithelfen können, entsprechende Anlagen möglichst nicht abregeln zu müssen, sondern den dort produzierten Strom innerhalb einer Region verteilen zu können. Dazu gibt es schon eine ganze Reihe von Projekten, die im Verteilnetzbereiberbereich entwickelt worden

sind, ENKO ist eines davon, Quirinus im Rheinland ein anderes, der zellulare Netzansatz der Nenergy in Nürnberg ein weiteres. Das heißt es gibt schon eine Vielzahl von Pilotprojekten, in denen Verteilnetzbetreiber identifizieren, welche Handlungsmöglichkeiten sich für sie ergeben.

**Der Vorsitzende:** Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Lenz bitte.

**Abg. Dr. Andreas Lenz (CDU/CSU):** Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Otte und Herrn Professor Wimmer. Herr Otte, die Leerrohrplanungen gerade beim SuedOstLink sind ja im NABEG festgehalten. Inwiefern sehen Sie hier vielleicht auch kontraproduktive Auswirkungen und inwiefern sehen Sie auch eine Möglichkeit, diese Planungen auch erst einem späteren Zeitpunkt unter Umständen aufzunehmen, Beispiel Netzentwicklungsplan. Dann die Frage an Professor Wimmer: Sie haben vorhin auch die naturschutzrechtlichen Belange angesprochen, auch hier die bürokratischen Auflagen. Könnten Sie vielleicht auch noch Vorschläge machen, inwiefern man auch unter Umständen materielle Gesichtspunkte hier adressieren könnte, Stichwort Ausgleichsflächen, die ja ein Riesenergebnis sind und auch wiederum Produktionsfläche der Landwirtschaft entnehmen und auch akzeptanzhemmend sind. Und dann eine letzte Frage an Sie noch Herr Wimmer: Die Entschädigungsregelung liegt jetzt vor, es zeigt auch, dass uns der Wert des Eigentums sehr, sehr wichtig ist. Inwiefern sehen Sie hier Möglichkeiten, schnell und unbürokratisch diese Dinge auch umzusetzen, gerade Stichwort Beschleunigungszuschlag?

**Der Vorsitzende:** Herr Otte, eineinhalb Minuten.

**SV Matthias Otte (BNetzA):** Dann versuche ich es in aller Kürze. Die Leerrohrplanungen sind ja vom Grundsatz her bestechend, dass man sich natürlich nicht wünscht, dass man kurze Zeit später wieder die Erde aufreißen muss, um parallel ein weiteres System zu verlegen. Ich glaube, an diesen Grundsatz macht jeder einen Haken dran. Vorhin habe ich schon die Ausschreibung erwähnt. Wir haben eine gewisse Unsicherheit, welche Spannungsebene am Ende des Tages in diesen Gewerken zum Zuge kommt. Alle wollen eigentlich 525 kV, das hat den Vorteil, dass man nur zwei



Kabel braucht, der Graben wird dadurch wesentlich schmaler und dann ist sozusagen Platz für ein weiteres System in dem gleichen Raum, in dem man jetzt 320 kV verbaut, da braucht man vier Kabel. Und das ist sozusagen eine gewisse Unbekannte, die wir im Augenblick noch haben, weil wir eben nicht wissen, wie das Ergebnis der Ausschreibung ist. Wenn nur die breitere Variante zum Zuge kommt, dann muss man natürlich offen sagen, dann führt das Mitverlegen von Leerrohren zu deutlich größeren Kabelbreiten. Da wissen wir aktuell nicht, ob die Räume, die jetzt gesucht wurden, egal ob für den Suedlink, für den SuedOst-Link oder für das System A-Nord, ob die da noch ausreichend sind. Also da haben wir ein gewisses Risiko, dass wir nachher feststellen, dass wir mit den Vorschlägen, die wir bisher behandelt haben, die auch unter anderen Voraussetzungen in das Verfahren hereingekommen sind, ob die reichen, das ist letztlich so, dieses Risiko. Natürlich soll das flankiert werden durch den NEP-Entwurf. Da gibt es ja jetzt gerade neue Vorschläge, wonach eben auch das System SuedOstLink aufgerüstet werden soll, sodass dann da ja auch das Verlegen von Leerrohren sich sozusagen am Horizont abzeichnet. Aber ich sage das auch ganz offen, da gibt es noch keine Bestätigung der Bundesnetzagentur, das wird erst Ende des Jahres vorliegen.

**Der Vorsitzende:** Herr Wimmer, Ihnen bleibt eine Minute.

**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer (White & Case LLP):** Ich versuche, es ganz knapp zu machen. Vielen Dank für die Frage Herr Lenz. Ich darf zunächst sagen, die Leerrohrregelung finde auch ich bezeichnend, sehr sinnvoll. Es wäre glaube ich nicht vermittelbar, wenn man auf einer der großen Achsen, Stichwort HGÜ, ein derart aufwendiges Verfahren nach sehr kurzer Zeit neuerlich starten müsste, sodass man gut daran tut, jedenfalls jetzt schon so zu planen und bei der Entscheidung über die Bundesfachplanung zugrunde zu legen, dass in absehbarer Zeit, unabhängig von der Mitverlegung der Leerrohre ein gesteigerter Raumbedarf entstehen kann, an einer betreffenden Stelle und natürlich tun die Übertragungsnetzbetreiber gut daran, das bei ihren Planungen gleich mit zu bedenken.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön, Herr Kollege

Koeppen bitte.

**Abg. Jens Koeppen (CDU/CSU):** Meine Frage ging ja eigentlich auch in Richtung Leerrohre, denn Sie haben ja auch, Herr Otte, von Leerrohren gesprochen. Das sind ja keine Leerrohre, das sind ja ganze Trassen. Vielleicht sollten wir uns mal würdigend dran gewöhnen, dass wir da jetzt die Leute verunsichern und sagen, das sind Leerrohre. Mich würde auch mal interessieren, was das denn, die Frage der Breite der Kabel und dann der Akzeptanz wirklich ausmacht. Ist denn diese Regelung wirklich dann so sinnvoll, wenn wir nicht genau wissen, welche Spannungsebene das ist? Und an Herrn Professor Wimmer die Frage, Sie haben vorherin davongesprochen, dass es Anregungen gibt aus dem Jahr 2017, die beim Wirtschaftsministerium gesammelt werden, und was zur Beschleunigung beitragen würde. Könnten Sie da mal konkret werden, was aus Ihrer Sicht die wichtigsten Maßnahmen wären, was dann noch ins Gesetz kommen sollte und müsste.

**Der Vorsitzende:** Herr Otte, wieder die eineinhalb Minuten, so dass Ihr Kollege auch noch zu Wort kommt.

**SV Matthias Otte (BNetzA):** Ja, wie gesagt wir haben technisch ein Risiko, soweit und solange die Ausschreibungen noch nicht beendet sind, dann wissen wir es erst. Die Übertragungsnetzbetreiber sind zuversichtlich, dass diese 525er-Ebene eingekauft werden kann. Aber nochmal, es ist noch nicht sicher, also haben wir da ein Risiko. Die Frage ist, soll man nicht gleichwohl jetzt das tun, denn wenn das klappt, es kaum vermittelbar ist, dass wir dann kurze Zeit später die Erde wieder aufreißen. Das ist eine Abwägungsfrage, die Sie dann treffen müssen.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön, Herr Wimmer.

**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer (White & Case LLP):** Die Fragen von Herrn Lenz kann ich vielleicht integriert beantworten, denn in der Tat sind die Vorschläge, die glaube ich konkret zu machen sind, diejenigen, die sich im Naturschutzrecht in erster Linie abspielen. Man kann sicherlich auch im Rahmen des europäischen Umweltrechts im vorgegeben Gebietsschutzregime die Spielräume vergrößern für die Anerkennung von Flächenpools.



Das war glaube ich ein Flexibilisierungsansatz, den Sie im Sinn hatten. Generell Ökokonten, Fragen, artenschutzrechtlich gesprochen glaube ich, gibt es noch Spielraum dafür, die Möglichkeit der Ersatzgeldzahlungen für in irgendeiner Weise kompensatorische Maßnahmen zu erweitern. Da gibt es in gewisser Weise ja einen Anstoß durch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss aus dem Oktober vergangenen Jahres, der sich mit den fachlichen Erkenntnisdefiziten, des Kollisions-, also des Tötungsrisikos geschützter Arten und wo das Bundesverfassungsgericht im Grunde den Auftrag formuliert, das fachwissenschaftliche Erkenntnisvakuum, so man es feststellt, nicht dauerhaft hinzunehmen, sondern Aktivitäten in diese Richtung zu entfalten. Ich könnte mir vorstellen, dass man beispielsweise indem man Ersatzgeldzahlungen im Bereich des Artenschutzrechts erleichtert, erweitert oder zulässt, auch eine Finanzierung von Forschungsvorhaben mit Blick auf diese konkreten Erkenntnisdefizite, was heißt Kollisionsrisiko für bestimmte Vogelpopulationen, Fledermauspopulationen in einem bestimmten Umfeld im Bereich der Windenergie, im Bereich der Netze. Da lässt sich bestimmt vieles machen und anstoßen. Ich glaube, das sind die wesentlichen Anregungen aus dem Innovationsforum aus dem Jahr 2017, da stecken so viele Vorschläge im Detail drin, da würde ich jetzt ungern einen hervorheben.

Der **Vorsitzende**: Herr Kotré bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Ja, auch nochmal an Herrn Baumann, die Frage nach den Entschädigungsregelungen, sehen Sie da Probleme?

Der **Vorsitzende**: Herr Baumann, bitte.

SV **Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB): Danke. Ich sehe insofern Probleme, als keine Pflichtentschädigungsregelung enthalten ist, sondern dass Sollvorschriften ein Ermessen eröffnen und bei einem vorzeitigen Baubeginn mit nachträglicher Rückführung, die sicherlich selten vorkommen wird, aber theoretisch möglich ist, wenn sich das Projekt als so nicht realisierbar erweist, wird es Probleme geben können, da nun die entsprechenden Entschädigungssummen aufzutreiben, wenn nicht die Anordnung zwingend getroffen wird, dass Rücklagen

vom Vorhabenträger gebildet werden. Ich darf vielleicht zwei Dinge anschließen zu den vorhergehenden Fragen, die ich nicht abschließend beantworten konnte. Ich halte es für nicht gangbar, Entschädigungen für Anhang IV geschützte Arten zu zahlen und dieses einzuführen, wie dies gerade diskutiert worden ist. Das zweite ist, ich warne dringend davor, diese gesetzlichen Ausnahmen von der UVP-Pflicht weiter im Verfahren zu behalten, weil das in jedem Fall EU-rechtswidrig sein wird, so wie es konzipiert ist. Das wird dazu führen, dass der EuGH die entsprechende Vorschrift, § 43f Energiewirtschaftsgesetz-Entwurf und § 25 NABEG-Entwurf aufheben wird, dass diese Bestand haben könnten, sehe ich überhaupt nicht.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank, Kollege Gremmels bitte.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Ja, ich habe eine Frage an Frau Professor Dr. Schlacke. Es ist ja so, dass wir aktuell ja auch Planungen zu HGÜ-Trassen wie Ultranet haben und da ist die Sorge, dass sozusagen die Gesetzesänderung auch für laufende Verfahren Anwendung findet. Ist aus Ihrer Sicht sichergestellt, dass die durchgeführte Bundesfachplanung auch für den Fall einer Wiederholungsanordnung durch den Gesetzesentwurf nicht betroffen wird oder würde der Gesetzentwurf darauf Anwendung finden?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Schlacke bitte.

SVe **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich Ihre Frage nicht wirklich verstanden habe. Vielleicht können Sie sie mit anderen Worten wiederholen.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Das mache ich sehr gern. Die Sorge von einigen Bürgerinitiativen, die auch hier im Raume sind, zum Thema Ultranet ist, dass sozusagen bei der bestehenden Planung, die es jetzt schon in dem Raum gibt, dieser neue Gesetzentwurf schon Anwendung findet oder ob ausreichend sichergestellt ist, dass der nur für zukünftige Planungen Anwendung findet?

Der **Vorsitzende**: Nochmal Frau Dr. Schlacke, bitte.



SV **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Sie meinen jetzt die Bundesfachplanung. Ich muss gestehen, die Übergangsregelung, ich weiß gar nicht, ob sie drin ist im Gesetz, die müsste ich jetzt nachschlagen. Die habe ich mir jetzt nicht angeguckt und kann sie jetzt auch nicht aus dem Kopf wiedergeben. Und das ist der entscheidende Punkt, es muss eine Übergangsregelung für laufende Verfahren, Vorhaben in der Bundesfachplanung geben und wird es wahrscheinlich auch geben.

Der **Vorsitzende**: Herr von Abercron bitte.

Abg. **Dr. Michael von Abercron** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Professor Wimmer. Die Leitungen gehen ja ganz überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. forstwirtschaftliche Flächen. Aus dem Berufsstand ist zu hören, dass wiederkehrende Beiträge als Entschädigung die Lösung sei, die sie favorisieren. Ist es nicht so, dass wenn man eine solche Regelung nicht einführen würde, es zu erheblichen Klagewirkungen und dadurch zu weiteren Verzögerungen kommen würde. Würden Sie deshalb einer solchen Lösung zustimmen?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Wimmer bitte.

SV **Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Vielen Dank für die Frage. Das ist in der Tat, glaube ich, eine für die Akzeptanz der Projekte in landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägten Räumen ganz zentrale Frage, der man sich stellen muss. Wir haben vor einigen Jahren für das BMWi schon einmal eine kleine Studie zu diesem Thema verfasst und ich bin seither nicht schlauer geworden. Damals haben wir zu diesem Punkt gesagt, wir halten das für heikel, wir halten das für einen Systembruch im Recht der Entschädigungsleistungen. Das hätte erhebliche Folgewirkungen für andere Infrastrukturbereiche, deswegen haben wir das damals nicht empfohlen. Ich würde relativierend sagen, natürlich gibt es erhebliche, gerade verfassungsrechtliche, Spielräume, was die Ausgestaltung von Entschädigungszahlungen angeht. Ich hätte jetzt keinen Zweifel, ohne Professor Schlacke vorgreifen zu wollen, die da die Berufene ist, dass es verfassungskonform möglich wäre, eine solche Verrentung nenne ich es mal, vorzusehen als Entschädigungsansatz. Es wäre nur ein Systembruch. Wenn wir diesen Systembruch

einmal vollzogen haben, gibt es für andere lineare Infrastrukturprojekte oder vielleicht generell für die Inanspruchnahme privaten Eigentums an der Stelle keine wirklich überzeugende Abgrenzungslinie um zu sagen, nur bei Netzausbauten und den betreffenden Dienstbarkeiten gibt es eine Art fortlaufender Entschädigungszahlung. Ich weiß, wo sozusagen politisch die Überlegung auf Seiten der Bürgerinitiativen und Verbände herkommt. Man sieht, dass sehr viel Geld im Bereich der erneuerbaren Energien zu verdienen ist und fragt sich natürlich, ob man nicht als derjenige, der zum Netzausbau beiträgt, auch einen fairen Anteil an den Renditen, die dort möglich sind, erhalten sollte. Wie gesagt, aus einer systematischen Perspektive würde ich eher davon abraten, diesen Schritt zu vollziehen.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Neumann.

Abg. **Dr. Martin Neumann** (FDP): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Grundmann. Wir haben ja mehrere Zielgrößen, also u.a. Akzeptanz, sinnvolle Vereinfachung und die Zeit vor allen Dingen. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme auf Seite 5 von der möglichen Nutzung erneuerbaren Stroms in Power-to-X-Anlagen. Um dies anzureizen, schlagen Sie vor, dass Abgaben und Umlagen auf den Strompreis im Engpassfall entfallen sollen. Könnten Sie das etwas näher erläutern und warum soll das nur im Engpassfall erfolgen? Reicht das aus, um da wirklich in Richtung Zielgrößen zu kommen? Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Grundmann bitte.

SV **Dr. Martin Grundmann** (ARGE Netz GmbH & Co. KG): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Dieses weite Feld möchte ich in dieser Runde jetzt nicht eröffnen, glaube ich. Die Frage kann ich aber trotzdem, denke ich, einigermaßen präzise beantworten. Die Nutzung des erzeugten Stroms in dem Fall vor Ort zu ermöglichen, in dem Netzengpässe bestehen, ist heute unwirtschaftlich, weil der rechtliche Rahmen dafür fehlt. Er sieht es schlicht und einfach nicht vor. Und es wäre eine Möglichkeit, dass der Gesetzgeber im Vorgriff auf spätere Regelungen sagt, in diesem Fall, in dem es netzdienlich ist, erlaube ich das unter bestimmten Bedingungen, die definiert werden müssten. Es gibt noch eine weitergehende Möglichkeit, indem man



sagt, der gesamte Bestand an geförderter erneuerbarer Energie, etwa 100.000 Megawatt in Deutschland, soll die Möglichkeit bekommen, trotz Förderung Endkunden zu beliefern. Das ist ja heute aufgrund des Doppelvermarktungsverbot nicht erlaubt. Auch da gibt es Möglichkeiten, das zu erlauben, indem die Finanzflüsse innerhalb des EEG-Systems anders gestaltet werden und weder eine Übervorteilung noch eine Benachteiligung von Marktakteuren stattfindet. Auch das wäre eine Möglichkeit, die Nutzung von Strom bilanziell in dieser Form vor Ort zu nutzen, indem beispielsweise ein größerer Windpark, ich nenne einmal die Region Dithmarschen in Schleswig-Holstein und die Nachbarregion Brunsbüttel, wo große Chemieunternehmen wie Covestro und Yara angesiedelt sind mit enormen Energieverbräuchen, diese Unternehmen direkt beliefert.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Lenkert bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Rechtsanwalt Baumann. Welche Auswirkungen hat dieser Gesetzentwurf auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Ländern, Kommunen, Umweltverbänden, Landwirten und Privatpersonen?

Der **Vorsitzende**: Herr Baumann bitte.

SV **Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Bisher war es ja so, dass die Länder Alternativtrassen vorschlagen konnten und dies auch praktiziert haben. Es waren Vorschläge, die meist fundiert waren und von den entsprechenden Landesfachbehörden geprüft worden sind, bevor eine Einreichung stattgefunden hat, sodass sie in gewisser Weise Vorschläge waren, die gleichwertig waren gegenüber dem, was der Vorhabenträger gemacht hat. Nunmehr ist eine starke Beschneidung dieses Vorschlagsrechts vorgesehen. Die Ausgleichsfunktion, die eigentlich dieses Recht auf Vorschlag gehabt hat, nämlich die raumordnungsrechtlichen Kompetenzen der Länder nun entsprechend zu egalisieren, wird jetzt in keiner Weise mehr wahrgenommen. Ich halte das auch für verfassungsrechtlich schwierig und nachdenkbar darüber, inwieweit hier nicht vielleicht

ein Verstoß vorliegt. Bisher war es ja auch so, dass bis zur Entscheidung nach § 12 NABEG die raumordnungsrechtlichen Fragen alle offen waren und - jedenfalls nach einer vorwiegenden Auffassung - jetzt sollen raumordnungsrechtliche Kautelen für die Länder fallen. Sie sollen zurückgedrängt werden. Es wird das Antragsrecht eines Landes gekoppelt mit den Vorschlagsrechten anderer Bundesländer. Das führt zu einer prohibitiven Verfahrenskomplexität in diesem Bereich, die eine aus meiner Sicht effiziente und effektive Wahrnehmung des Länderantragsrechts in Frage stellt. Es ist auch völlig unklar, wie denn in welchem Verfahren eine solche Abstimmung zwischen verschiedenen Ländern stattfinden soll. Sind da externe Konferenzen zwischen den Ländern zu erwarten oder wie ist das verfahrensrechtlich abgesichert, dass man dann mit einem abgestimmten Vorschlag in das Verfahren reingeht? Das lässt dieser Entwurf offen und unklar. Das Ergebnis wird sein, dass die Länderpositionen ganz stark gemindert werden durch diese gesetzlichen Vorschläge, die gemacht worden sind. Es werden Alternativplanungen dann kaum eingebracht werden können. Aus meiner Sicht ist das verfahrensrechtlich nahezu ausgeschlossen. Es wird dazu führen, dass die Länder weniger Rechte als Private in dem Verfahren noch haben. Ob das gewollt ist, das sollte man sich wirklich gut überlegen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Kollege Holmeier bitte.

Abg. **Karl Holmeier** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wimmer und Herrn Otte. Dr. Wimmer, Sie haben vorhin Ihre Meinung etwas geändert bezüglich der Entschädigungszahlung, dass eine ehrliche Entschädigungszahlung eigentlich sinnvoll wäre, aber manche sehen es etwas schwierig. Meine Frage: Wäre es auch denkbar, eine angemessene Entschädigung in eine Art Beteiligung an der Leitung als Bürgeranleihe umzuwandeln und dem Grundstückseigentümer aus dieser Beteiligung heraus eine jährliche Dividende, als eine ehrliche Zahlung, zu leisten?

Der **Vorsitzende**: Herr Wimmer mit dem Hinweis, dass Sie sich die Zeit teilen.



**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Mein Ausgangspunkt ist, glaube ich, unverändert, dass wir gut daran tun, am Prinzip der Einmalentschädigung rechtssystematisch entschädigungsrechtlich festzuhalten. Verfassungsrechtlich haben Sie als Gesetzgeber natürlich große Spielräume. Das wäre der Rahmen, in dem wir uns bewegen. Das Modell eine Art Dividende/eine Beteiligung an Erlösen aus konkreten Leitungsprojekten zu etablieren, ist nach meiner Erinnerung in Schleswig-Holstein einmal probiert worden. Ich war an diesem Anlauf nicht beteiligt. Er war, glaube ich, nur mäßig erfolgreich. Woran das genau lag, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht aber Herr Otte.

Der **Vorsitzende**: Herr Otte bitte.

**SV Matthias Otte** (BNetzA): Ich kann mich auch an dieses Projekt in Schleswig-Holstein erinnern, wo man in der Tat versucht hat, lokale Betroffene in Form von Beteiligungen zu beteiligen. Das muss man sich in der Tat noch einmal genau vornehmen. Ich habe immer wahrgenommen, dass es insbesondere für die Netzbetreiber Schwierigkeiten gab hinsichtlich des Zinssatzes, der dann zugesagt wurde. Denjenigen, die diese Modelle vorschlugen, schweben immer Zinssätze vor von 5 Prozent oder idealerweise die Rendite, die der Netzbetreiber selber bekommt, die ja aktuell vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte von uns bei 7 Prozent - vor Steuern wohlbemerkt - liegt. Man muss aber wissen, dass die sonstigen Investoren, die bei den Netzbetreibern Geld anlegen, deutlich weniger bekommen. Und da gibt es Gleichbehandlungsklauseln. Das heißt, das hätte möglicherweise Auswirkungen, wenn man einem Privaten, einem Landwirt 5 Prozent gibt, dann muss man möglicherweise auch den anderen Investoren das geben. Ich bin jetzt kein Investmentexperte, aber das habe ich immer gehört. Das ist sicherlich ein Sachverhalt, den man klären muss. Und natürlich – das ist ganz wichtig - die Freiwilligkeit. Wenn ein Betroffener für einen Rechtsverlust Bargeld haben will und zwar als Einmalzahlung, dann sollte man ihm das ermöglichen. Wenn er dann freiwillig in solche Modelle investiert, warum nicht?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Nestle bitte.

**Abge. Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage zunächst Herrn Otte. Einmal wollte ich fragen, ob Sie noch einmal darauf antworten können, ob der Verzicht oder die Integration der Bundesfachplanung schon für Ultranet greifen kann, weil die Bundesfachplanung ja schon eingeleitet worden ist. Als Zweites wollte ich fragen, weil es oft ein bisschen ärgerlich ist, wenn Bestandstrassen über oder ganz nah an Wohngebieten vorbei gehen und 200 Meter daneben ist Platz, dass es rechtlich so schwierig ist, den Verschwenk zu realisieren, obwohl er offensichtlich für die Region besser wäre. Hätten Sie Ideen, was wir als Parlament tun können, um solche Verschwenke rechtlich zu erleichtern? Und dann würde ich gern noch Frau Ropenus fragen: Was ist Ihre Einschätzung, Strom vor dem Engpass zu nutzen? Hat das Potenzial und was können wir als Parlament tun, um das zu ermöglichen?

Der **Vorsitzende**: Herr Otte bitte.

**SV Matthias Otte** (BNetzA): Wie ich den Gesetzentwurf interpretiere, wäre es - wohlgemerkt theoretisch - denkbar, ihn auch auf das Ultranet anzuwenden, auch im laufenden Verfahren. Aber, und das sage ich ganz klar, es macht überhaupt keinen Sinn. Wir sind ja so weit fortgeschritten. Jetzt die Dinge, die wir da schon besprochen haben, einen Abschnitt haben wir ja ohnehin schon in der Bundesfachplanung erledigt, der nächste steht kurz davor tatsächlich hier diesen Gesetzentwurf, wenn er denn in Kraft träte, auf das Ultranet anzuwenden. Aber es wäre theoretisch nach dem derzeitigen Wortlaut möglich, weil es diese Übergangsregelung, wonach das quasi ausgeschlossen ist, meines Wissens nicht gibt. In der Tat, bei den Verschwenkungen bin ich ganz bei Ihnen Frau Nestle. Das ist natürlich sinnvoll, das im Einzelfall zu tun. Wenn Sie fragen, was können wir tun. Zum Beispiel hängt das sehr eng mit den Zielen der Raumordnung der Länder zusammen. Wir haben gegenwärtig Schwierigkeiten, wenn dann sehr strikt 400 oder 200 Meter zur Wohnbebauung, die abstrakt nachvollziehbar sind und in den raumordnerischen Vorgaben der Länder drinstehen, dann stehen wir manchmal vor der Wahl: Bleiben wir bei der Bestandstrasse schlimmstenfalls mit einer Überspannung oder können wir leider nur



300 Meter abrücken? Und deswegen sind zum Beispiel die Regelungen, die jetzt zu den Zielen der Raumordnung bestehen, um dieses Verhältnis zu ordnen, die wären für uns sehr hilfreich, damit wir das in die Abwägung miteinbeziehen können und gegebenenfalls sehr strikte Regelungen auch einmal abwägen können. Das hilft uns sehr weiter.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Ropenus bitte.

SVe **Dr. Stephanie Ropenus** (Agora Energiewende): Vielen Dank. Das Thema ‚Nutzen statt Abschalten‘ von Netzengpässen ist sehr wichtig. Das große Potenzial, das darin liegt, sieht man auch schon im Netzentwicklungsplan in der aktuellen Version. Da sind ja auch 2 Gigawatt Power-to-Heat im Norden Deutschlands, wo wir ja auch das Netzausbaugelände haben, entsprechend ausgewiesen. Das Problem in Bezug auf die Anreize ist tatsächlich, dass das aktuelle Marktdesign den Wert der netzdienlichen Flexibilität nicht abbildet. Das hat ja immer eine räumliche und eine zeitliche Dimension. Ein Netzengpass ist ja in gewisser Weise lokal oder regional. Und das, was wir entweder bräuchten, wäre eine Reform der Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, das liegt bekannter Weise aber erst in weiter Zukunft. Das heißt, es bedarf jetzt kurzfristig eines Mechanismus, um das weiter anzureizen. Und es gibt natürlich § 13 Abs. 6a im Energiewirtschaftsgesetz, wo auch 2 Gigawatt zuschaltbare Lasten zugewandt sind. Es gibt umgekehrt natürlich auch die SINTEG-Verordnung, die ENKO-Plattform wurde ja auch schon erwähnt. Aber es ist gegenwärtig eher ein Mosaik an Regelungen. Das heißt, das was wir bräuchten, wäre jetzt eine feste und konsistente Regelung, wo man tatsächlich auch die Energie aus dem Stromsektor nutzen kann, anstelle sie abzuschalten, und in Wärmeanwendungen geben kann.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Kollege Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Otte. Wir haben gerade über die AGS-Technik gesprochen ganz am Anfang der Befragung. Sie haben dargestellt, dass die Unternehmen

zunächst einmal sich den Anbieter aussuchen und dann sozusagen das Projekt bei der Bundesnetzagentur zur Anerkennung anmelden. Meine Frage an Sie wäre: Was macht eigentlich die Bundesnetzagentur, um sich innovative Verfahren genauer anzusehen? Weil der Netzbetreiber oder derjenige, der das Netz projiziert, ja nicht zwingend ein Oberinteresse daran haben muss, dass dieses Netz auch möglichst günstig gebaut wird. Also wo holen Sie sich eigentlich Ihre Informationen? Vielleicht aus dem Ausland wie andere Länder Netze bauen? Dazu hätte ich gern eine Einschätzung. Und dann eine zweite Frage an Frau Ropenus. Mir hat super gut gefallen, dass Sie über Netzbetrieb und Bestandsnetze, wie man die eigentlich nutzt, gesprochen haben. Aber dann war Ihre Zeit zu Ende. In dem Bewusstsein, dass 27 Prozent des Übertragungsnetzes nur durchschnittlich genutzt werden, würde ich Ihnen da noch eine Minute zukommen lassen wollen.

Der **Vorsitzende**: Herr Otte bitte.

SV **Matthias Otte** (BNetzA): In der Tat, wir sind zwar im ständigen Kontakt mit dem Netzbetreiber, aber das reicht uns nicht. Deswegen treffen wir uns natürlich mit solchen Anbietern. Die kommen entweder zu uns oder wir fahren auch dahin. Herr Homann selber war auch bei der AGS-Verfahrenstechnik im Norden und hat sich das persönlich angeguckt und hat auch ein paar Experten und Ingenieure von uns mitgenommen, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Und wir reden natürlich auch mit den ausländischen Netzbetreibern, um eben ein abgerundetes Bild zu haben und sozusagen nicht ausschließlich auf die Informationen der Netzbetreiber angewiesen zu sein. Denn da könnte man in der Tat schnell ein schiefes Bild bekommen und das wollen wir ausdrücklich nicht.

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Ropenus bitte.

SVe **Dr. Stephanie Ropenus** (Agora Energiewende): Vielen Dank. Zu der Auslastung der bestehenden Netze ein ganz wichtiger Punkt, man kann fast ein bisschen nostalgisch werden, wenn man die dena-Netzstudie I anschaut, wo auch bereits vor 14 Jahren diese Themen adressiert wurden. Wir haben verschiedene Möglichkeiten und



ganz wichtig ist, es gibt nicht eine Universallösung, sondern je nachdem, wo wir uns im Übertragungsnetz befinden und wie die Maststatik ist. Wir dürfen natürlich auch nicht elektromagnetische Emissionen vergessen, all diese Schutzgüter, das müssen wir natürlich dabei einhalten, aber da haben wir trotzdem ein großes Bündel an Möglichkeiten. Angefangen mit Änderungen des Betriebskonzeptes. Das ist auch in diesem Gesetzentwurf enthalten. Das heißt also, wir haben Freileitungsmonitoring, wo wir die Windankühlung nutzen können. Das wird in Norddeutschland auch schon gemacht, dass dann eben die Temperatur der Leitung geringer ist und wir gerade wenn viel Windstrom eingespeist wird, auch wirklich viel durchleiten können. Dann gibt es Hochtemperaturleiterseile. Das heißt, wir können tatsächlich umbeseilen auf bestehenden Trassen. Jetzt kann man natürlich sagen, ich erzähle jetzt Dinge, die eigentlich schon bekannt sind. Warum tue ich das? Ich tue das, weil wir einen systematischen Rahmen brauchen. Das bedeutet also ein Controlling, ein Monitoring, wo wir schauen, wo können wir was noch im Bestandsnetz ertüchtigen? Das Ganze muss dann erfasst werden, Hemmnisse müssen identifiziert werden, und gerade wenn man Hochtemperaturleiterseile anschaut, ich hatte neulich noch einmal geguckt, es gibt wirklich da nur sehr vereinzelte Pilotprojekte. Das heißt, da müssen wir auch ganz klar schauen, an welchen Trassen können wir das noch weiter durchführen. Einen dritten Punkt, den ich noch anführen möchte, ist der Einsatz von lastflusstuernden Elementen/Phasenschieber. Den meisten ist das eher bekannt von der Nutzung an den Grenzen zu den Nachbarländern. Wir können aber diese lastflusstuernden Elemente auch im Übertragungsnetz verwenden, um den Strom quasi umzuleiten von Leitungen, die stark belastet sind zu weniger stark belasteten Leitungen. Das wiederum würde auch das Redispatch-Volumen senken. Da war ich sehr begeistert vor über einem Jahr mit der Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur, dass damals auch schon 9 von 13 vorgeschlagenen Maßnahmen genehmigt wurden und sehe das als einen sehr sinnvollen Start für die Zukunft, wo wir ohnehin uns mehr auf Lastflusstuerung im Netzbetrieb noch weiter auch verlassen müssen.

Der **Vorsitzende**: Kollege Willsch.

Abg. **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Otte. Sie waren ja selbst mit dabei an der Ultra-Netztrasse in Idstein und Niedernhausen. Dort ist ja von den anwesenden Politikern von Landes- und Bundesebene ein wenig geködert worden mit dem Argument, dass wir vielleicht auch insgesamt eine Verbesserung hinkriegen, indem wir auch die schon bestehende Wechselstromtrasse abrücken. Inwieweit gehen solche Überlegungen in Ihren Abwägungsprozess mit ein? Würden Sie dafür noch weitere politische Unterstützung brauchen? Denn ich glaube, wenn man den Beschluss vom Bundesrat vom letzten Freitag noch im Hinterkopf hat, wo ja auch klare Aussagen in Richtung Verschwenkung und Anwendung der einschlägigen Abstände gemacht wurden, da könnte man sehr viel an Unmut, der momentan vorhanden ist, überwinden.

Der **Vorsitzende**: Herr Otte bitte.

SV **Matthias Otte** (BNetzA): Wir haben bei diesem Abschnitt D, zu dem auch Niedernhausen und Idstein gehören, wo wir in der Tat auch vor Ort waren, insgesamt 25 Anträge auf Verschwenkungen bekommen. Dem gehen wir jetzt nach. Die sind im Verfahren drin und die werden wir sauber abarbeiten. Zu den Erfolgsaussichten kann ich Ihnen noch nichts sagen. Aber ganz klar, insoweit besteht von unserer Seite absolute Bereitschaft, die auch weiter zu verfolgen. Da brauchen wir sozusagen keinen politischen Druck, sondern das gehört zu dem sauberen Abarbeiten des Verfahrens. Was uns, wie gesagt, die Dinge erleichtern würde auch in diesem Abschnitt, wäre eine Klarstellung wie wir es jetzt haben, wie wir uns zu den Zielen der Raumordnung verhalten müssen. Denn auch der LEP in Hessen ist da für uns nicht ganz so einfach händelbar. Deswegen wäre auch hier die Verabschiedung des Gesetzes für uns dann in der Praxis, ich spreche jetzt als Rechtsanwender, wirklich von Vorteil, weil wir dann leichter diesen Wünschen auch nachkommen können.

Der **Vorsitzende**: Herr Kotré bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Grundmann und Frau Dr. Ropenus. Mit wie vielen Verlusten haben wir es zu tun mit der



Stromübertragung auf diesen weiten Strecken, wie es der Netzausbau vorsieht? Wir haben ja jetzt die Übertragung über kürzere Distanzen – 100/200 Kilometer. Und wir haben auch eine neue Komponente eventuell mit dabei mit dem Gleichstrom. Inwieweit gibt es hier die Verluste vor allen Dingen in Relation zu der herkömmlichen Stromübertragung, dem Wechselstrom und kurzen Distanzen?

Der **Vorsitzende**: Herr Grundmann bitte.

**SV Dr. Martin Grundmann** (ARGE Netz GmbH & Co. KG): Technisch kann ich die Frage heute nicht im Detail beantworten, glaube ich. Es gibt immer Leitungsverluste bei der Stromübertragung. Die sind allerdings in einem Bereich, der wirtschaftlich keine große Rolle spielt. Ich glaube, es ist allgemein bekannt, dass der Stromnetzausbau die preiswerteste Möglichkeit ist, Energie zu transportieren oder auch Energie vom Erzeuger zum Verbraucher zu bringen und auch umgekehrt teilweise. Es ist also grundsätzlich mit diesem Gesetzentwurf möglich, den Leitungsausbau tatsächlich zu beschleunigen, auch wenn Möglichkeiten aus der Vergangenheit nicht ausreichend genutzt oder umgesetzt worden sind. Aber es schafft ein bisschen mehr Sicherheit auch im Umgang sowohl auf Ebene der Netzbetreiber als auch auf Ebene der Anlagenbetreiber, die ja auch immer ihren Netzanschluss haben müssen. Deswegen ist das sehr zu begrüßen. Zu den technischen Fragen, ich denke, da gibt es möglicherweise Berufenere hier am Tisch, die das dann beantworten können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Ropenus.

**SVe Dr. Stephanie Ropenus** (Agora Energiewende): Vielen Dank. In Bezug auf die Verluste bei der Übertragung, das ist genau die Idee, Hochspannungsgleichstromübertragung zu verwenden, weil es eine verlustarme Übertragungstechnologie ist über weite Distanzen. Wie sich das dann konkret ausgestaltet, das würde ich dann tatsächlich den Ingenieuren als Experten mitgeben. Bei der Drehstromtechnik, die wir ja im konventionellen Netzausbau haben, dienen natürlich die Maßnah-

men dazu, um das Bestandsnetz besser auszulasten, dass wir hier die Stromtragfähigkeit erhöhen. Das ist ein ganz, ganz wichtiger Punkt an der Stelle. Aber was ich an der Stelle auch noch sagen möchte, weil das Thema Verluste durchaus relevant ist: Wir haben ja nicht nur das Übertragungsnetz allein, sondern wir haben genauso das Verteilnetz - das wurde vorhin ja auch schon angesprochen - das ebenso eine wichtige Rolle spielt. Und es geht hier vielmehr um einen guten Mix an Maßnahmen. Das heißt, das Übertragungsnetz auf der einen Seite für die weiträumige Übertragung auf der anderen Seite natürlich auch noch das Verteilnetz. Und das ist tatsächlich vielmehr dieses Bündel an Maßnahmen, das wir dabei haben.

Der **Vorsitzende**: Herr Saathoff bitte.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Ropenus und zwar geht es um die Integration der Erneuerbaren in die Redispatch-Maßnahmen. Da gibt es Menschen, die sich darum Sorgen machen und sagen, das ist sozusagen die Axt an dem Einspeisevorrang. Dazu hätte ich von Ihnen gerne, Sie haben das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auch gemacht, nochmal eine ergänzende Erklärung, warum Sie meinen, dass das moderat genug ist, sodass der Einspeisevorrang im Grundsatz noch geregelt bleibt. Und eine Minute vielleicht noch an Prof. Dr. Wimmer. Sie haben gesagt, wir müssten eine bundesweit zugängliche Datenbank für naturschutzfachliche Fakten haben, die erhoben worden sind und meinen, das sei ein großer Dienst für die Planungsbüros. Ich glaube, genau das Gegenteil ist der Fall. Die Planungsbüros werden sich darüber nicht freuen, weil zum Teil Arbeit wegfällt, weil man die Arbeit anderer Planungsbüros übernehmen könnte. Ist da nicht auch ein Fakt der Enteignung?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Ropenus bitte.

**SVe Dr. Stephanie Ropenus** (Agora Energiewende): Vielen Dank. Zu der Frage bezüglich des Einspeisevorrangs, muss man sagen, wir haben jetzt 38 Prozent erneuerbare Energien, der Anteil wird weiter steigen. Das heißt, die erneuerbaren



Energien sind tatsächlich systemrelevant. Deswegen halte ich die Überführung in ein einheitliches Redispatch-Regime für sinnvoll, weil es tatsächlich nicht darum geht, den Einspeisevorrang aufzuheben, sondern ihn zu relativieren. Das heißt, es kann eine Extremsituation eines Netzengpasses geben, der, wie ich vorhin schon sagte, lokal ist, wo es dann tatsächlich sein kann, unter der Berücksichtigung der Mindestfaktoren, die wir auch haben, um die erneuerbaren Energien gegenüber den konventionellen gewissermaßen aufzuwerten, dass sie weniger stark gezogen werden. Aber es kann eine Extremsituation geben, wo es durchaus sein kann, dass diese integrierte Betrachtungsweise sehr sinnvoll ist und sogar dazu führen kann, dass, wenn man sonst den klassischen Redispatch hat, muss ja auch wieder zum Ausgleich Energie hochgefahren werden, auch konventionelle, dass man diese damit dann sogar verringert. Das heißt, dass es sowohl kostenoptimal ist auf der einen Seite volkswirtschaftlich, aber auch auf der anderen Seite zu einer minimalen Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen könnte, aber nur in einem absoluten Ausnahmefall. Deswegen ist diese Relativierung so wichtig und natürlich auch, wenn das eingeführt wird, dass man dann ein entsprechendes Monitoring durchführt, dass die Maßnahme auch zweckdienlich umgesetzt wird.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Wimmer bitte.

**SV Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Vielen Dank. Vielen Dank Herr Saathoff für die Frage, die ja etwas ironisch eingefärbt war. Ich antworte gleichwohl, ohne einen ironischen Zungenschlag in meine Antwort zu legen. Ich denke, es sind drei Gesichtspunkte dabei als Optimierungsthema. Wir wollen Beschleunigung, wir wollen qualitativ hochwertige naturschutzfachliche Entscheidungen und zum Dritten wollen wir die Kosten der Energiewende unter Kontrolle halten. Unter genau diesen drei Gesichtspunkten wäre eine solche zentrale, wie beispielsweise vom BfN im Bereich des Gebietsschutzes geführte, Datenbank ein großer Zugewinn. Ehrlich gesagt auch aus Sicht der einzelnen kleineren Planungsbüros. Denen bleibt immer noch die Aufgabe, die in den Datenbanken vorhandenen Daten zu verifizieren, zu überprüfen, zu aktualisieren. Damit haben die

mehr als genug zu tun und ich kenne ehrlich gesagt auch kein Planungsbüro, das nicht glücklich darüber ist, auf einem sauberen Informations- und Datenstand seine Arbeiten aufsetzen zu können und das glücklich darüber wäre, nicht sehr klare methodische Anleitungen im Naturschutzrecht oder im Wasserrecht beispielsweise zu bekommen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist gegenwärtig ein großes Thema für die Büros. In diesen beiden Bereichen klare methodische Anleitungen zu haben und einen klaren Datenaufsetzpunkt, ist glaube ich für alle ein Gewinn.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Dr. Pfeiffer.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Dankeschön. Ich habe eine Frage an Herrn Otte und Herrn Posch. Ich will da nochmal anknüpfen an vorhin, wo Sie ja den interessanten Vorschlag der Integration gemacht haben. Da würde ich gerne von Herrn Otte hören, wie er das einschätzt. Und ich würde von beiden gerne hören, ob Sie auch über das hinaus, was bereits geregelt oder angesprochen ist, noch weitere Punkte sehen von Integrationsschritten oder von Beschleunigungspunkten, die wir noch im parlamentarischen Verfahren angehen könnten.

**SV Matthias Otte** (BNetzA): Ich fand dieses Bild von Integration sehr gut. Dem kann ich mich voll anschließen, das haben wir auch hoffentlich deutlich genug in unserer Stellungnahme kundgetan. Es ist kein Rechtsverlust da. All das, was bisher im Bundesfachplanungsverfahren von den Beteiligten vorgetragen werden kann, kann dann im Planfeststellungsverfahren vorgetragen werden. Das ist dadurch natürlich auch stärker aufgeladen, weshalb es nur für bestimmte Verfahren in Frage kommt. An einen kompletten Neubau ist dabei nicht zu denken, wie wir ihn zum Beispiel beim Suedlink oder SuedOstLink haben. Da brauchen Sie dieses vorgeschaltete Verfahren. Da wird niemand ernsthaft den Verzicht auf Bundesfachplanung oder die Integration der Bundesfachplanung in die Planfeststellung ins Auge fassen. Ich wäre sehr froh, wenn das Paket jetzt umgesetzt wird, denn das bringt uns als Bundesnetzagentur wirklich weiter. Das ist eine echte Beschleunigung und ich glaube, dass wir auch nur so in der Lage sind,



jetzt beschleunigende Effekte zu erzielen. Ob es darüber hinaus noch weitere Wünsche gibt, das muss dann die Praxis zeigen, aber aus meiner Sicht wäre das jetzt schon ein deutliches Signal.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Posch bitte.

SV **Dieter Posch** (Posch Rechtsanwälte): Ja, schönen Dank. Einmal ist der Weg, der hier gegangen wird, im Prinzip richtig, aber Sie müssen wissen, es handelt sich um eine Soll-Vorschrift. Die Bundesnetzagentur entscheidet, ob auf die Fachplanung verzichtet wird oder nicht. Es scheinen nicht sehr viele Vorgänge zu sein, die einer solchen Soll-Vorschrift oder solchen Prüfungen zugeführt werden können. Deswegen sollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Notsituation, in der wir uns befinden, wir müssen Tausende von Kilometern nachholen, auf diese Fachplanung formell verzichten, aber sie integrieren in die Planfeststellung. Das zweite Problem, das wir haben in der Planfeststellung ist, dass wir sehr früh beteiligen, aber mit der Detaillierung der Planung wird erst evident, wer davon tatsächlich betroffen ist. Und dann haben wir ein weiteres Problem, das wir sowohl in der Fachplanung als auch in der Planfeststellung haben, dass wir eine immense Anzahl von Alternativuntersuchungen durchzuführen haben. Es wäre die Frage, ob man die Alternativuntersuchungen limitieren könnte, denn die Alternativuntersuchung besteht nicht nur darin, dass neue Gutachten gemacht werden müssen, sondern dass Sie jedes Mal neue Deckblätter machen müssen, gegebenenfalls erneut einen Erörterungstermin anberaumen müssen usw. Ich bin nicht der Auffassung, dass wir an das materielle Recht herangehen sollen, weil das aus unterschiedlichen Gründen nicht realisierbar ist und das Gesetzesvorhaben in unglaublicher Weise verzögern würde. Abgesehen davon glaube ich auch nicht, dass eine Akzeptanz vorhanden ist. Aber dort, wo wir Verfahrensschritte gehen können, und das wäre die Frage der Limitierung der alternativen Prüfung, könnte man so etwas gewinnen. Der zweite Punkt ist, Sie gehen einen neuen Schritt, den ich im Prinzip begrüße, dass Sie anfangen, den Begriff der wesentlichen oder unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen im Gesetz zu definieren. Das ist eine Möglichkeit der Beschleunigung. Ich nehme an, dass das hinreichend geprüft

wird, ob das ausreichend ist, weiß ich nicht, insbesondere dann, wenn Sie mit der Erweiterung die neue Rechtsbeeinträchtigung begründen, dann ist das problematisch, ob das funktioniert. Aber im Prinzip ist das der richtige Weg, geringfügige und unwesentliche Änderungen im Anzeigeverfahren, gegebenenfalls auch komplettiert durch eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zu beschleunigen...

Der **Vorsitzende**: Herr Posch, Sie müssten bitte zum Schluss kommen. Danke. Frau Weeser bitte.

Abge. **Sandra Weeser** (FDP): Dankeschön. Ich würde Herrn Posch noch die Zeit geben, das zu Ende zu führen, wenn er noch etwas zu sagen hat. Ansonsten hätte ich an Sie noch die Frage zu § 44c des Gesetzentwurfes, da geht es um die Zulassung der vorzeitigen Enteignung. Da hätte ich gerne Ihre Beurteilung der rechtlichen Perspektive und dann noch eine Frage an Herrn Otte von der Bundesnetzagentur. Entsprechend dem beabsichtigten Artikel 21 würden die Gesetzesänderungen auch noch im laufenden Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen. Wenn das so ist, die laufenden oder angestoßenen Verfahren würden die dann auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Ultranet auch von der Bundesnetzagentur weitergeführt? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Posch bitte.

SV **Dieter Posch** (Posch Rechtsanwälte): Dem vorzeitigen Beginn oder den vorzeitigen Entscheidungen stehe ich persönlich problematisch gegenüber, weil Sie immer das Problem haben, dass wir dann darüber streiten, ob das, was vorzeitig gemacht worden ist, wieder gegebenenfalls, wenn sich im Verfahren rausstellt, dass es doch nicht richtig war, wieder zurückzufahren ist. Der zweite Punkt ist, bei alledem, was Sie vorzeitig entscheiden, müssen Sie immer damit rechnen, wir haben das neulich auch in einem anderen Zusammenhang mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz diskutiert, dass Sie damit den Widerstand provozieren. Denn derjenige, der weiß, dass es noch kein Baurecht gibt, aber es wird damit begonnen, hat häufig den Eindruck, dass über seine Einwendungen



hinweggegangen wird und die nicht ernst genommen werden.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Otte bitte.

SV **Matthias Otte** (BNetzA): Aus meiner Sicht ist das Ultranet-Verfahren soweit fortgeschritten, dass es unter dem Gesichtspunkt Beschleunigung keinen Sinn macht, nachträglich oder im laufenden Verfahren auf die Bundesfachplanung zu verzichten. Das sollten wir zu Ende führen, denn es hat dann auch den Abschluss der raumordnerischen Betrachtung. Das heißt, wir sind dann eben nur noch auf dem Korridor unterwegs und müssen dann auch nicht mehr über weiträumige Alternativen befinden. Das hat ja auch einen Wert, wenn man das Verfahren, so wie man es jetzt schon einige Zeit durchgeturnt hat, dann spricht alles dafür, es zu Ende zu führen, unabhängig davon, ob das Gesetz das zuließe oder nicht.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Koeppen bitte.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Eine Frage an den VKU. Herr Wübbels, sehen Sie denn die Schnittstellen zwischen Übertragungsnetzbetreibern von Teilnetzbetreibern ausreichend geregelt in dem Verfahren und was sagen Sie zu den Vorschlägen zum Redispatch. Was hat das für eine Auswirkung auf die KWK-Anlagen und die Wärmeversorgung? An Herrn Otte die Frage, das BMWi hat gesagt, dass der Gesetzentwurf explizit nicht für die Ultranet-Leitung anzuwenden ist. Ist das denn auch wirklich so? Noch eine anschließende Frage dazu. Es wird ja immer gesagt, wenn ich alles nur unter die Erde bringe, dann ist es mit der Beschleunigung sehr schnell getan. Was würde das denn bedeuten, wenn man dem EnLAG jetzt mehrere Projekte noch anfügen würde, jetzt unabhängig vom Preis, auf das Planungsverfahren, wenn man das dann neu angehen müsste, was wäre das dann wirklich in der Zeit?

Der **Vorsitzende**: Herr Wübbels bitte.

SV **Michael Wübbels** (VKU): Zur ersten Frage: Nein, im Gesetzentwurf ist es noch nicht ausreichend geregelt, wie die Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern bei der Anwendung von Redispatch laufen soll. Deswegen sagen wir, hier muss es nicht nur einen Top-Down-Ansatz geben, sondern auch die Möglichkeit, dass die Verteilnetzbetreiber in ihren Regionen die Möglichkeit von Redispatch nutzen können. Dies wäre allerdings in einer vernünftigen Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern zu regeln. Hier hat das Wirtschaftsministerium interessanterweise in der Begründung geschrieben, dass die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern selbst geregelt werden soll und schreibt dann, denkbar wäre zum Einen, dass es eine Vorgabe gibt, dass der Übertragungsnetzbetreiber wie bisher Vorgaben macht oder möglicherweise, dass man hier zu einer Abstimmung kommt. Sie können sich vorstellen, wenn man sich das Gesetz selber einmal anschaut, dann wird es hier keine entsprechende gleichrangige Abstimmung zwischen den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern geben. Deswegen haben wir Vorschläge gemacht, wie man das seitens des Gesetzgebers sicherstellen kann. Im Hinblick auf das Thema Redispatch von KWK-Anlagen ist natürlich völlig klar, gerade auch für die Stadtwerke, die ja einen großen Umfang der KWK-Anlagen betreiben, dass durch den Redispatch die Wärmeversorgung nicht beeinträchtigt werden darf. Insofern darf es natürlich nicht dazu kommen, dass bei Aufruf für den Redispatch ein KWK-Anlagenbetreiber gezwungen wird, seine Anlage komplett runterzufahren und damit ein altes Heizsystem, vielleicht ein altes Heizkraftwerk, wieder hochzufahren, das CO<sub>2</sub>-intensiv ist. Gerade die KWK-Anlagen sind sehr umweltfreundlich und haben eine geringe CO<sub>2</sub>-Emission. Deswegen haben wir auch bedauert, dass das Wirtschaftsministerium diesen Vorschlag aus dem ursprünglichen Entwurf zurückgenommen hat, dass die Möglichkeit bestehen soll im Fall eines Netzengpasses, die Wärmeerzeugung durch Power-to-Heat-Anlagen zu gewährleisten und damit an Stelle der abgeregelten KWK-Anlage zumindest die Wärmebereitstellung herbeizuführen. Das hätte den positiven Effekt, die Entlastung des Stromnetzes würde herbeigeführt, zugleich könnte man natürlich auch Kosten einsparen.



Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Otte bitte.

SV **Matthias Otte** (BNetzA): Aus meiner Sicht wäre es unter dem Gesichtspunkt Beschleunigung verheerend, wenn man jetzt Änderungen für laufende Verfahren macht. Dazu gibt es auch eine Blaupause, nämlich die Erdverkabelung für HGÜ. Da haben wir in dem Verfahren mindestens zwei Jahre verloren. Das Suedlink-Verfahren hatte schon begonnen, dann hatte der Gesetzgeber - und das ist ja das Primat des Gesetzgebers, ich will das gar nicht kritisieren - in der damaligen Situation entschieden, die Erdverkabelung vorzunehmen. Da mussten die ganzen Verfahren neu geplant und neu gestartet werden. Das Gleiche gilt natürlich auch für Wechselstrom, wenn Sie da zum Beispiel mehr Pilotverfahren für eine Teilerdverkabelung machen und das noch im laufenden Prozess. Etwas anderes ist es, wenn das Verfahren sind, die noch nicht begonnen haben und noch nicht in einer kurz vor Antragstellung stehenden Phase sind. Aber ansonsten verlieren Sie sehr viel Zeit, wenn Sie mitten im Verfahren Rechtsänderungen vornehmen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Kollege Saathoff bitte.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Wimmer, ich finde das sehr begrüßenswert, dass Sie sagen, wenn wir diese Datenbank haben mit den Umweltdaten, die man so wieso erheben muss, dann führt das dazu, dass man Kosten spart in erster Linie und auch Zeit spart. Das ist ja etwas, was wir alle wollen, das ist ein energiepolitisches Ziel, die Energiewende auch bezahlbar zu machen. Das steht aber ein Stück weit im Widerspruch zu dem, was Sie zu den regelmäßigen Entschädigungen gesagt haben. Sie haben da gesagt, Geldzahlungen ergeben Akzeptanz. Ich habe diese Diskussion schon einmal geführt im Zusammenhang mit Offshore-Anbindungsleitungen, wo auch Landwirte auf die Idee kamen, dass regelmäßige Entschädigungszahlungen vielleicht die Akzeptanz erhöhen könnten. Jetzt liegen die Leitungen auch ohne Entschädigung und eigentlich glaube ich, sind sie auch weitestgehend akzeptiert. Wenn Sie also das Kostenargument bei dieser Datenerhebung aus Umwelt-

themen herausnehmen, dann müssen Sie es eigentlich da auch noch einmal nehmen und darüber hinaus eigentlich auch in allen anderen Bereichen, zum Beispiel 10 H-Abstandsregelung, wird dazu führen, dass es teurer wird, weil man mehr Leitungen braucht. Wie ist Ihre Meinung dazu?

Der **Vorsitzende**: Herr Wimmer bitte.

SV **Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Vielen Dank für die Nachfrage Herr Saathoff. Wir haben hier zwei Dinge, die man miteinander vergleichen kann, die aber glaube ich nicht strukturgleich sind. Zum einen reden wir über die Entschädigung für den Eingriff in Grundstücksrechte durch zwangsweise Bestellung im Zweifel von Grunddienstbarkeiten. Da müssen Sie von Verfassungswegen eine Entschädigung gewähren, in welcher Form, in welcher Höhe, da gibt es Spielräume des Gesetzgebers. Auf der anderen Seite reden wir über Umweltdaten, die in den Behördenakten quer durch die Republik schlummern und zu den nach dem Umweltinformationsgesetz, das aus Europa kommt und vom Bund umgesetzt worden ist und vielfach mit Detailregelungen in den Ländern noch versehen worden ist, dazu gibt es Zugangsrechte. Es ist nur ungeheuer aufwendig für die Planungsbüros, über Land zu fahren. Stellen Sie sich einen Suedlink vor: Durch die Republik zu fahren, gerade wenn wir noch über mehrere und nicht nur zwei Alternativen sprechen, wie Herr Posch das gerade angedeutet hat, dann geraten Sie in einen ungeheuren Wust von Datenaufnahmeerfordernissen, um eine qualitativ, allen Ansprüchen gerecht werdende Planung überhaupt erst zu ermöglichen. Zu diesen Daten gibt es einen Zugang der faktisch schwierig ist und durch die Errichtung eines Portals, mein Vorschlag wäre BfN, erleichtert werden könnte. Aber es gibt keine eigentumsgleichen Rechte an diesen Daten oder an diesen Studien, die früher mal angestellt worden sind im Kontext eines anderen Vorhabens. Das wäre für mich der Wertungsunterschied zwischen den beiden Fällen. Wenn Sie sagen, für die Nutzung in diesen Datenbanken sollen dann die Büros, die irgendwann mal irgendeine Studie erstellt haben, die dann in dieser Datenbank erschlossen wird auch noch was bekommen, kann man das sicherlich machen, aber das wäre keine



verfassungsrechtlich verpflichtende Entschädigungszahlung, anders als im Grundstücksbereich. Ich würde gerne das Stichwort Konverter-Genehmigung noch in die Runde werfen. Vorhin ist die Frage an Herrn Otte gerichtet worden, was kann man sonst noch tun zur Beschleunigung? Aus meiner praktischen Sicht wäre es wichtig, in der 4. BImSchV in der Anlage dazu klarzustellen, dass auch Konverter nach dem BImSchG genehmigt werden können und nicht erst mit der Leitung zusammen in der Planfeststellung. Auch das bringt Ihnen anderthalb oder zwei Jahre Zeit.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön. Nun ist der Kollege Lenkert dran.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Die Verluste bei einer 380-kV-Leitung betragen etwa 2 Prozent auf 100 Kilometer, bei einer Gleichstromtrasse etwa 1 Prozent auf 1000 Kilometer plus 5 Prozent für die Hin- und Rückumwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und umgekehrt. Das dient hauptsächlich dem Stromhandel europaweit und dieser führte am 10. Januar dieses Jahres fast zu einem Blackout durch den Contracting und einen Schaltfehler oder Datenfehler, wahrscheinlich eines Übertragungsnetzbetreibers, die uns im Prinzip jede Stunde an den Rand eines Stromkollapses führen. Leider werden die Kosten für den Stromtransport und die Verluste nicht von den Händlern getragen, sondern von allen Stromkunden über die Netzentgelte. Deswegen meine Frage: Wenn man diese Netzentgelte im Prinzip erhebt und 17 Gigawatt, laut Aussagen der Bundesnetzagentur, europäischem Stromhandel vorbehalten sein sollen, dann Kapazitäten und 10, 8 bzw. 12 Gigawatt Gleichstromtrassen gebaut werden sollen und dann die Trassen gebaut werden; meine Frage an Rechtsanwalt Baumann: Wie ist es dann zu sehen, wenn vor diesem Hintergrund noch ein vorzeitiger Baubeginn die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern und Umweltverbänden, die ja in der Bundesfachplanung eigentlich erfolgen sollte, dann auf die Planfeststellung verschiebt und wie sollen dann Entschädigungen für irreversible Schäden aussehen und wie können diese überhaupt kompensiert werden?

**Der Vorsitzende:** Herr Baumann bitte.

**SV Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB): Das ist eine sehr komplexe Frage, auch die Zusammenhänge, die hergestellt werden. Ich kann mich an dieser Stelle zu dieser Komplexität nicht äußern, weil ich mich auf das Anlagenzulassungsrecht beschränken wollte. Da möchte ich allerdings zu den Ausführungen meines Vorredners Professor Wimmer eine Äußerung machen. Ich halte es für in keiner Weise zielführend, die Konverter-Standorte immissionsschutzrechtlich vorzugenehmigen. Es ist ein Widerspruch, wenn man einerseits ein Planfeststellungsverfahren hat und andererseits versucht, dann Fixationspunkte zu schaffen im Vorfeld, indem man Konverter-Standorte festlegt und damit den Standort oder die Durchführung der Trasse bestimmen möchte. Das ist jetzt in Bergreinfeld versucht worden. Es ist misslungen und es ist ja auch aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden, wenn ich das richtig sehe. Es hat ja schon einmal drin gestanden, dass da durch einen Vorbescheid beispielsweise ein Konverter-Standort schon mal festgelegt hätte werden können. Das hat gute Gründe und das sollte auch so bleiben. Zur Frage des § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, auf die Problematik möchte ich hier eingehen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden soll und dass die Zulassung von Anzeigeverfahren hier ausgeweitet wird. Ich glaube, dass dadurch das Niveau des Umweltschutzes erheblich abgesenkt wird. Ich halte es auch für rechtswidrig, nämlich unionsrechtswidrig. Es besteht auch die Gefahr, dass die Realisierung von absoluten Tötungs- und Verletzungsverboten, ein Verstoß gegen derartige Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, sich häufen wird. Das liegt daran, dass die Trassen, die jetzt bestehen und an die man anknüpft inzwischen natürlich bedeutende Brut- und Rastgebiete geworden sind. Es sind ja Jahrzehnte ins Land gezogen, dass man erstmals etwas geprüft hat in Bezug auf Naturbeeinträchtigung und man hat damals nicht die Standards gehabt, die wir heute haben. Das heißt also, es ist natürlich gar keine UVP in dem Sinn damals gemacht worden. Und wenn man jetzt draufsaftet und sagt, das ist alles schon mal geprüft worden, dann ist das falsch.



Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Kollegin Nestle.

Abge. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Herr Otte, Sie würde ich gerne noch einmal nach Transparenz fragen. Sie hatten in der Vergangenheit schon mehr Daten ins Netz gestellt, insbesondere zur Anreizregulierungsverordnung, die Sie wieder rausnehmen mussten, weil die Netzbetreiber irgendwie auf Geschäftsgeheimnis geklagt haben, was mir nicht ganz einleuchtet. Könnten wir als Parlament etwas tun, um in dem Bereich wieder für mehr Transparenz zu sorgen aber vielleicht auch in anderen, insbesondere beim Redispatch ist es immer ein Thema. Damit möchte ich gerne meine zweite Frage an Herrn Wübbels richten: Sie hatten zum Redispatch geschildert, was Sie da fordern und dass da mehr Aufgaben auf die Verteilnetzbetreiber zukommen und Sie fordern letztlich sogar noch mehr. Ist es denn bei grob 900 Verteilnetzbetreibern in Deutschland zu managen, dass dann jeder einzelne diese Aufgaben dann auch wirklich wahrnimmt?

Der **Vorsitzende**: Herr Otte, bitte.

SV **Matthias Otte** (BNetzA): In der Tat sind unsere Transparenzbemühungen gerichtlich angegriffen worden und zwar leider auch erfolgreich. Wir bedauern das sehr. Insoweit sind natürlich Maßnahmen des Gesetzgebers in dieser Richtung zu befürworten, die dann die Rechtsunsicherheiten bei unserem bisherigen Vorgehen beseitigen und da ist auch die Integration des Einspeisemanagements in den Redispatch-Prozess eine zusätzliche Transparenz und ist aus unserer Sicht auch im Hinblick auf die Schaffung von mehr Transparenz ausdrücklich zu begrüßen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Wübbels, bitte.

SV **Michael Wübbels** (VKU): Schönen Dank, Frau Nestle. Die Bereitstellung oder beziehungsweise die Gewährleistung von zusätzlichen Kompetenzen: Ich glaube, das habe ich vorhin schon einmal darstellen können. Das ist im Rahmen von ver-

schiedenen Kooperationen zwischen Netzbetreibern schon in der Erprobung, sodass wir auch schon den Nachweis erbringen können, dass gerade Verteilnetzbetreiber mithelfen können, nicht nur Redispatch zu vermeiden, sondern auch Strom in den jeweiligen Regionen zu verwenden. Damit sind Sie auch bei dem Punkt, dass natürlich nicht jeder der 900 Netzbetreiber in der Lage sein wird, diese Komplexität, die sich aus dieser Aufgabenstellung heraus ergibt, bewältigen zu können. Deswegen haben wir als VKU bereits vor zwei Jahren eine Diskussion in unserer Mitgliedschaft begonnen und ein Ausfluss sind diese Pilotprojekte. Indem wir sagen, wenn man diesen Anspruch erhebt, mitzuhelfen, das Übertragungsnetz zu entlasten, letztendlich ist es ein solcher Aspekt, dann müssen wir natürlich auch schauen, wie ertüchtigen wir zum Einen die Verteilnetzbetreiber, indem sie halt eben auch in der Lage sind, ihre Netze 24/7 zu steuern, die entsprechenden Dateninformationen in Echtzeit zu erheben, auszuwerten und dann auch zugleich entsprechende Redispatch-Maßnahmen einzuleiten. Dem dient das Ziel, diese Kooperationsmöglichkeiten zu schaffen, beziehungsweise Kooperationsprojekte auszuprobieren und dafür brauchen wir allerdings natürlich auch die entsprechenden Möglichkeiten. Hier würde durch das Gesetz beziehungsweise durch den Gesetzentwurf, der hier einen stark zentralistischen Ansatz hat und sagt, nur die Übertragungsnetzbetreiber sollen die Bestimmer sein, was in den Netzen passiert, inklusive des Redispatches, natürlich die VNB-Kooperation verunmöglicht. Insofern bewerben wir im Grunde genommen die Möglichkeit, eine dezentralere Lösung zu finden. Zum Einen nicht nur zur Erschließung von Flexibilitätsoptionen oder zur Abmilderung des Redispatches, sondern wenn Sie an das Thema Sektorenkopplung denken, ein wesentliches, zentrales Thema der Zukunft, wo also Strom in den Bereichen von Wärme und Verkehr genutzt werden soll, dann wird man das nur in größeren Verteilnetzbetreibereinheiten als Infrastrukturanbieter machen können. Deshalb ist es für unsere Unternehmen wichtig, jetzt schon beim Redispatch zu erproben, was man da machen kann, auch bei den Flexibilitätsoptionen, um dies später im Bereich von Sektorenkopplung dann weiter ausdehnen zu können.



Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Die Fraktion der AfD verzichtet auf ihr Fragerecht. Herr Helfrich bitte.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Professor Schlacke. Es geht um das Thema Ausgleichsmaßnahmen. Der neben Ihnen sitzende Professor Wimmer hat es angesprochen. Mir wird von Praktikern gesagt, dass es in der Tat nicht der finanzielle Teil ist, der dort die besondere Last bringt, sondern die Diskussion mit den entsprechenden Behörden hinsichtlich der Angemessenheit des Ausgleiches. Ich würde wissen wollen, welche europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Hürden es gibt, dort in diesem Bereich sich anders aufzustellen, sei es zeitlich befristet. Wir haben das beim Thema Offshore-Windparks eine Zeit lang auch anders gehandhabt, das würde mich an der Stelle interessieren. Zwei Fragen gehen noch an Herrn Professor Wimmer. Sie haben rekurriert auf das Thema Bundesverkehrsministerium und was dort zum Thema Planungsbeschleunigung entwickelt wurde. Das BMVI geht im Bereich der Straßeninfrastruktur noch einen Schritt weiter und denkt über Maßnahmengesetze nach. Von Herrn Posch ist gesagt worden, wir befinden uns in einer Notsituation. Nun sehe ich, ist das ein relativ hartes Wort, aber wir könnten durchaus in eine solche geraten. Also an dieser Stelle würde ich mich anschließen wollen. Wie sehen Sie das Thema? Weil Sie genau diesen Teil an der Stelle nicht angesprochen haben. Und dann aus der Praxis heraus der vorzeitige Baubeginn. Mir sagen Praktiker, der läuft de facto ins Leere wegen des Kriteriums der „nicht wieder rückgängig Machbarkeit“ beziehungsweise weil in der Begründung dann auch steht, dass kein naturschutzrechtlicher Eingriff damit verbunden sein darf und dass ist de facto – so sagte man mir – unmöglich.

Der **Vorsitzende**: Das ist in der verbleibenden Zeit ambitioniert. Frau Schlacke bitte.

SVe **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zur Frage der Ausgleichsmaßnahmen und der europarechtlichen Hintergründe: Da gibt es keine europarechtlichen

Hintergründe. Den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, wie es das Bundesnaturschutzrecht vorsieht, ist ein deutsches Gewächs. Das gab es schon bevor wir die artenschutzrechtlichen Vorschriften und FFH-Richtlinie des Europarechts hatten. Zur Frage, wie man das angemessen machen kann, ob man das vielleicht mit unterschiedlichen Ausgestaltungen zeitlich befristet oder wie auch immer vornehmen kann: Wir haben in Artikel 8 eine neue Ermächtigung zum Erlass einer Kompensationsverordnung durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in diesem Gesetzentwurf vorliegend vorgesehen. Meines Erachtens stellt sich die Frage, ob es das braucht, weil wir eine solche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung schon im § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes haben. Aber hier ist es speziell auf den Energieleitungsausbau zugeschnitten. Vielleicht ist es deshalb auch sinnvoll, dieses jetzt hier vielleicht vorzunehmen. Und wir haben dann die Möglichkeit, wenn endlich die Bundeskompensationsverordnung kommt, selbst beschränkt auf Energieleitungsausbau, dass wir viel besser in diesem Rahmen die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten rechtssicher verankern können. Deshalb plädiere ich für eine solche Rechtsverordnungsermächtigung und dann auch für das Ergreifen dieser Verordnungsermächtigung. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Wimmer bitte.

SV **Prof. Dr. Norbert Wimmer** (White & Case LLP): Ich beginne mit dem letzten Punkt. Ich kann das, was Ihnen von Praktikerseite gesagt worden ist, nur unterstreichen und unterstützen. Ich fände es sehr sinnvoll, sich bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen kann der vorzeitige Baubeginn zugelassen werden, exakt an § 8a des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu orientieren. Stichwort: Maßnahmengesetz. Hatten wir schon einmal bei der Bahnverbindung über Stendal. Das Bundesverfassungsgericht hatte das damals auch gebilligt. Ob es das auch heute tun würde, können wir nur orakeln. Es erspart jedenfalls demjenigen, der die Planungsentscheidung trifft, egal ob Sie als Gesetzgeber sie treffen wollen oder ob Herr Otte das mit seiner Mannschaft tun soll, nicht sich mit dieser ungeheuren Komplexität gerade bei den über mehrere hundert Kilometer verlaufenden



Trassenkorridoren auseinanderzusetzen. Insofern glaube ich, bringt das nur eine beschränkte Beschleunigung umzuschwenken nachdem die Bundesfachplanung mittlerweile gut etabliert ist, die Mannschaft in der BNetzA aufgebaut ist, die Prozesse etabliert sind, jetzt umzuschwenken auf das Instrument des Maßnahmengesetzes. Ich würde da zur Vorsicht raten.

Der **Vorsitzende** : Recht herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende unserer Anhörung. Ich bedanke mich recht herzlich bei den Damen und Herren Sachverständigen und bitte um Verständnis für die Restriktion bei Ihren Beiträgen und freue mich, dass wir das, was Sie gesagt haben, beim weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen können. Recht herzlichen Dank. Recht herzlichen Dank auch an meine Kolleginnen und Kollegen vom Ausschuss und herzlichen Dank für Ihr Interesse. Damit ist die Anhörung geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12:49 Uhr  
Zá/Ka/Gr/Pr/Pf/Bo



## Anlagen

Anwesenheitslisten

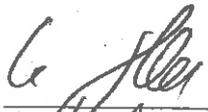
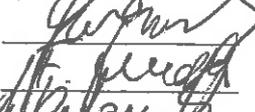
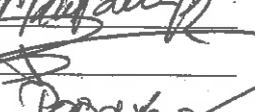
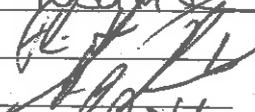
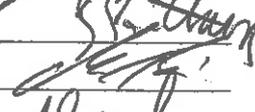
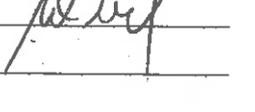
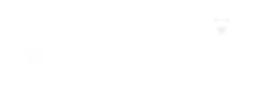
04.



**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

Mittwoch, 20. Februar 2019, 11:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bleser, Peter		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Grundmann, Oliver	
Grotelüschen, Astrid		Holmeier, Karl	
Hauptmann, Mark		Kemmer, Ronja	
Heider Dr., Matthias		Körper, Carsten	
Helfrich, Mark		Kruse, Rüdiger	
Knoerig, Axel		Linnemann Dr., Carsten	
Koeppen, Jens		Mattfeldt, Andreas	
Lämmel, Andreas G.		Möring, Karsten	
Lenz Dr., Andreas		Nicolaisen, Petra	
Loos, Bernhard		Nüßlein Dr., Georg	
Metzler, Jan		Pols, Eckhard	
Müller (Braunschweig), Carsten		Ramsauer Dr., Peter	
Pfeiffer Dr., Joachim		Schweiger, Torsten	
Rouenhoff, Stefan		Steier, Andreas	
Stein (Rostock), Peter		Stetten, Christian Frhr. von	
Willsch, Klaus-Peter		Vries, Kees de	

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Freese, Ulrich		Bartol, Sören	
Gremmels, Timon		Jurk, Thomas	
Junge, Frank		Kapschack, Ralf	
Katzmarek, Gabriele		Kofler Dr., Bärbel	
Mohrs, Falko		Miersch Dr., Matthias	
Poschmann, Sabine		Raabe Dr., Sascha	
Post, Florian		Scheer Dr., Nina	
Rimkus, Andreas		Schmidt, Uwe	
Saathoff, Johann		Schüle Dr., Manja	
Töns, Markus		Stadler, Svenja	
Westphal, Bernd		Thews, Michael	

04.

**Ordentliche Mitglieder  
des Ausschusses**

**Unterschrift**

**Stellvertretende Mitglieder  
des Ausschusses**

**Unterschrift**

AfD

Chrupalla, Tino  
Heßenkemper Dr., Heiko  
Holm, Leif-Erik  
Komning, Enrico  
Kotré, Steffen  
Müller, Hansjörg



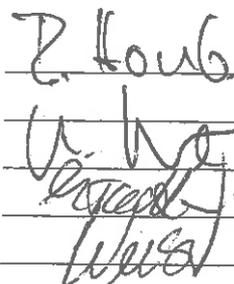
AfD

Bernhard, Marc  
Esendiller Dr., Michael  
Hollnagel Dr., Bruno  
Kraft Dr., Rainer  
Spaniel Dr., Dirk  
Witt, Uwe

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

FDP

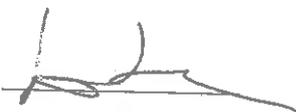
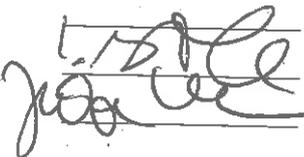
Houben, Reinhard  
Kemmerich, Thomas L.  
Neumann (Lausitz) Dr., Martin  
Todtenhausen, Manfred  
Weeser, Sandra



FDP

Bauer, Nicole  
Reinhold, Hagen  
Solms Dr., Hermann Otto  
Theurer, Michael  
Ullrich, Gerald

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<b><u>DIE LINKE.</u></b>		<b><u>DIE LINKE.</u></b>	
Beutin, Lorenz Gösta		Dağdelen, Sevim	
Ernst, Klaus		De Masi, Fabio	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Meiser, Pascal		Riexinger, Bernd	
Ulrich, Alexander		Tatti, Jessica	
<b><u>BÜ90/GR</u></b>		<b><u>BÜ90/GR</u></b>	
Andreae, Kerstin		Badum, Lisa	
Dröge, Katharina		Baerbock, Annalena	
Janecek, Dieter		Kotting-Uhl, Sylvia	
Nestle, Ingrid		Krischer, Oliver	
Verlinden Dr., Julia		Müller, Claudia	



---

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
Mittwoch, 20. Februar 2019, 9:00 Uhr

---

AfD (Druckschrift)

Hemmelgarn, Udo Theodor

DIE LINKE.(Druckschrift)

Lenkert, Ralph

Arthur Auernhammer CSU

Michael O. Obermann CDU

54.



**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

Mittwoch, 20. Februar 2019, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
DAHM	FDP	Damm
Früsch	AFD	S. Früsch
HEIN	---	Hein
Kuxenko	CDU/CSU	M. Kuxenko
CHRISTEN	LINKE	Christen
Bonsiope	Grüne	f. Bonsiope
Schneid	CDU/CSU	Schneid
Werner	SPD	G. Werner

84.

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Prunok	MP/Ga	ORR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Schweers	Schweers	TB
Mecklenburg-Vorpommern	Petersen	Petersen	Ref/In
Niedersachsen	Abeling	Abeling	Ref/In
Nordrhein-Westfalen	HERTEL	hertel	RD, In
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Jagota	R. Jagota	RD
Sachsen-Anhalt	Reinhardt	Reinhardt	Ref
Schleswig-Holstein			
Thüringen			





---

**Teilnehmerliste Sachverständige**

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 20. Februar 2019, 11.00 bis 13.00 Uhr,  
PLH – Europasaal 4 900

---

**Dr. Martin Grundmann**  
ARGE Netz GmbH & Co. KG

**Matthias Otte**  
Bundesnetzagentur (BNetzA)

**Prof. Dr. Norbert Wimmer**  
White & Case LLP

**Prof. Dr. Sabine Schlacke**  
Westfälische Wilhelms-Universität Müns-  
ter (WWU)  
Institut für Umwelt- und Planungsrecht

**Michael Wübbels**  
Verband kommunaler Unternehmen e. V.

**Dieter Posch**  
Posch Rechtsanwälte

**Wolfgang Baumann**  
Baumann Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

**Dr. Stephanie Ropenus**  
Agora Energiewende